

4 pp. 7301656

[24]

**Kaiser Ludwig der Bayer, Erzbischof Heinrich III.
von Mainz und die Beschlüsse des Kurfürstentages
von Rense im Jahre 1338.**

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität

vorgelegt von

Heinrich Tebbe

and. phil.

4. 2. 20.

BRESLAU

Buchdruckerei Paul Förster, Matthiasstraße 29

1920.

**Universität Tübingen
FB. NEUPHILOLOGIE
BIBLIOTHEK**

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Philosophischen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Referent: **Herr Prof. Dr. Holtzmann.**

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Januar 1920.

negativ
Universität Tübingen
- 88 - NEURITOLOGIE
BIBLIOTHEK

Meinen lieben Eltern.

Verzeichnis der häufiger benutzten Literatur

- Johann Friedrich Böhmer, Regesten Kaiser Ludwigs und seiner Zeit 1839, dazu 3 Ergänzungshefte 1841, 1846 und 1865.
- Karl Friedrich Eichhorn, Über den Kurverein von Rense. Abhdl. der Berliner Akademie 1844.
- Emil Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen 1886.
- Julius Ficker, Zur Geschichte des Kurvereins von Rense. Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, phil.-hist. Klasse XI, 1853.
- Adam Görz, Regesten der Erzbischöfe von Trier 1861.
- Valentinus de Gudenus, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium III, 1751.
- Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V, 1. 1911.
- Albert Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft. Leipziger Programm zum Reformationsfest und Rektoratswechsel 1910.
- Konstantin Höhlbaum, Der Kurverein von Rense. Abhdl. der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, Neue Folge 7, 1904.
- Mario Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs 1906.
- Mario Krammer, Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii (Fontes iuris Germanici V) 1909.
- Mario Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338, 1913.
- Monumenta Germaniae historica. Legum sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 3—6, 1, herg. von Jakob Schwalm 1904—14.
- Karl Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie 1879.
- Richard Möller, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich 1914.
- Joh. Daniel von Olenschlager, Staatsgeschichte des römischen Kaisertums in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 1755.
- Wilhelm Preger, Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig dem Bayern und sein Einfluß auf die öffentliche Meinung in Deutschland. Abhdl. der bayrischen Akademie der Wissenschaften 3. Klasse Bd. XIV, Abt. 1. 1877.
- Wilhelm Preger, Über die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter Ludwig dem Bayern. Abhdl. der bayrischen Akademie der Wissenschaften 3. Klasse Bd. XVI, Abt. 2. 1883.

- Julius Priesack, Zur Sachsenhäusener Appellation. Zeitschrift für Kirchengeschichte 17, 1896.
- Odoricus Raynald, Annales ecclesiastici post Caesarem Baronium XVI Köln 1691 (mehrfach aufgelegt) zu den Jahren 1338—43.
- Sigmund Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern 1874.
- Sigmund Riezler, Geschichte Bayerns II, 1880.
- Heinrich Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv II, 1903.
- Heinrich Schrohe, Beiträge zur Geschichte Heinrichs III. von Mainz 1328—37. Schulprogramm Bensheim 1902.
- Johann Peter Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte 1788.
- Urkunden und Akten der Stadt Straßburg 1. Abteilung: Urkundenbuch der Stadt Straßburg V, von Hans Witte und Georg Wolfram, 1896.
- Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern, herg. v. Sigmund Riezler, 1891.
- Ernst Vogt, Erzbischof Balduin von Trier und die Frage der Thronentsagung Ludwigs des Bayern. Dissertation Gießen 1901.
- Ernst Vogt, Erzbischof Mathias von Mainz 1321—28. Gießener Habilitationsschrift 1905.
- Ernst Vogt, Die Regesten der Erzbischöfe von Mainz I, 1907.
- Luise von Winterfeld, Die Kurrheinischen Bündnisse bis zum Jahre 1386. Dissertation Göttingen 1912.
- Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl. 1913.
- Karl Zeumer, Die goldene Bulle Kaiser Karls IV., 2 Teile, 1908.
- Karl Zeumer, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz „Licet iuris“ vom 6. August 1338. Mit einer Beilage: Das Renser Weistum vom 16. Juli 1338. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 30, 1905.
- Karl Zeumer, Par litterarum, ebenda 35, 1910.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Die bisherigen Ergebnisse der Forschung über Ludwig den Bayern und den Urheber der Renser Beschlüsse	9
---	----------

II. Abschnitt.

Der Konflikt zwischen Kaiser und Papst bis zum Römerzug Ludwigs (1323—28)	12
--	-----------

Der erste Prozeß des Papstes gegen Ludwig. 12. Die Nürnberger Appellation; Aufstellung des Mehrheitsprinzipes und Ablehnung der päpstlichen Approbation bis auf eine Ausnahme. 13. Der zweite Prozeß des Papstes; Verfechtung des Approbationsrechtes bei zwiespältigen Wahlen. 14. Sachsenhäusener Appellation; Ludwigs Wahl keine Doppelwahl. 14. Stellung der Kurfürsten zu den päpstlichen Prozessen. 15. Antipäpstliche Tendenz der Wahlanzeigen seit 1298. 16. Balduin von Trier. 19. Einfluß der Kurfürsten auf die Nürnberger und Sachsenhäusener Appellation. 20. Der Römerzug Ludwigs, restlose Ablehnung der päpstlichen Approbationstheorie. 21.

III. Abschnitt.

Die Versöhnungsversuche und der Umschwung in der Haltung des Kaisers (1330—36)	22
---	-----------

Anerkennung der päpstlichen Forderung auf Aufgabe des unrechtmäßig erworbenen Kaisertitels. 22. Gleiche Prokuratorien in den Jahren 1335 und 1336. 23. Anerkennung der päpstlichen Approbationstheorie. 24.

IV. Abschnitt.

Die Ereignisse des Jahres 1338 bis zum Kurfürstentag von Rense	27
---	-----------

Das Bündnis zwischen Kaiser und Erzbischof Heinrich von Mainz. 27. Der vom Mainzer Erzbischof einberufene Bischofstag in Speyer. 28. Keine Führerstellung des Kaisers in Speyer. 29. Das Schreiben der Bischöfe. 30. Der vom Kaiser geleitete Kapitel- und Städtetag in Frankfurt. 31. Ablehnung der bischöflichen Vermittlung durch den Papst und Aufforderung zum Eingreifen an die Kurfürsten. 33. 1338 Entstehungsjahr des Traktates „De origine ac translatione et statu Romani imperii“. 35. Einberufung des Kurkollegiums nach Rense durch Heinrich von Mainz. 38.

V. Abschnitt.

Die Renser Beschlüsse	39
Defensiver Charakter des Kurvereins. 40. Seine allgemeine Fassung kein Werk Balduins von Trier. 41. Verteidigung von Reichs- und Kurfürstenrechten im Weistum. 41. Kein Einfluß des Kaisers auf die Renser Beschlüsse. 42. Höhepunkt der in den kurfürstlichen Wahlanzeigen auftretenden antipäpstlichen Stimmung im Weistum. 43. Das Königwahlgesetz „Licet iuris“, seine Bestimmungen, sein Urheber. 44. Die kurfürstlichen Briefe über die Renser Beschlüsse. 44. Ausstellung des sogenannten Gesamtschreibens der Kurfürsten durch Heinrich von Mainz allein. 46. Richtige Erläuterung der Renser Beschlüsse durch das Schreiben des Mainzer Erzbischofs. 51. Kennzeichnung der Sonderstellung Balduins in Rense. 52. Hervortreten Heinrichs auf dem Kurfürstentage. 54.	

VI. Abschnitt.

Die Stellung der Kurie gegenüber Heinrich von Mainz in den späteren Jahren	55
Unterstützung des Kaisers durch Heinrich in dem Kampf gegen den Papst. 56. Bestätigung des Ergebnisses über die Tätigkeit Heinrichs in Rense durch Zeugnisse der Kurie. 57.	

I. Abschnitt.

Die bisherigen Ergebnisse der Forschung über Ludwig den Bayern und den Urheber der Renser Beschlüsse.

Wenn wir die Literatur, die sich mit Kaiser Ludwig dem Bayern befaßt, überblicken, so bemerken wir, daß seine Regierung, besonders seine Kämpfe mit dem Papst, eine ganz verschiedene Beurteilung gefunden haben. Riezler¹⁾ sieht in Ludwigs Verhandlungen mit der Kurie Angebote der demütigsten Unterwerfung. Preger²⁾ kennzeichnet den Kaiser als einen verschlagenen Diplomaten, dem es mit seinen Angeboten nicht ernst gewesen sei. Müller³⁾ macht sich von dieser Auffassung frei, bezeichnet aber Ludwigs ganze Politik gegenüber der Kurie als schwankend, sobald Ludwig eingesehen hatte, daß er auf dem radikalen Weg, den er, durch fremde Einflüsse getrieben, beschritten hatte, nicht zum Ziele gelangte. Seiner Darstellung schließt sich Höhlbaum⁴⁾ an. Dagegen versucht Möller nachzuweisen, daß Ludwig nicht der wankelmütige Politiker gewesen sei, als den man ihn geschildert hat, sondern daß er vielmehr durch alle Wandlungen des Kampfes dem einmal gefaßten Gedanken, das Eigenrecht des Kaisertums gegen die Herrschaftsgelüste der Weltkirche zu verteidigen, treu geblieben sei.⁵⁾

Auf Grund dieser Anschauungen über die Haltung Ludwigs im allgemeinen während des Kampfes mit der Kurie kam man auch zu ganz verschiedenen Ansichten über

1) Riezler, Literarische Widersacher. Nicht wesentlich anders urteilt er Geschichte Bayerns II, 426.

2) Preger, Der kirchenpolitische Kampf.

3) Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie.

4) Höhlbaum, Kurverein von Rense.

5) Möller, S. 153.

das wichtigste Ereignis unter der Regierung Ludwigs des Bayern, über den Kurverein von Rense und über die Frage nach seinem Urheber. Müller führt aus, daß es sich bei den Renser Beschlüssen für die Kurfürsten zugleich um die Ehre des Reiches und um die Person des Kaisers gehandelt habe,¹⁾ und sieht als hervorragend tätig bei ihrem Zustandekommen den Erzbischof Heinrich von Mainz an.²⁾ Höhlbaum schließt sich ihm im allgemeinen an, bezeichnet aber speziell den Erzbischof Balduin von Trier als den, der den Kurfürsten, als sie in Rense zusammenkamen, auf Grund seiner seit 1308 eingenommenen Haltung sagen konnte und gesagt habe, was im Reiche üblich sei.³⁾ Kramer baut auf Höhlbaum fort, übernimmt aber seine Resultate nicht ohne Kritik, sondern formt sie um, sodaß sowohl Balduin von Trier, der besonders bei der Abfassung der Kurvereinsurkunde tätig gewesen sein soll, als auch Heinrich von Mainz, der nach Kramer den radikalen, zum Kampf mit dem Papst drängenden, Teil der Kurfürsten darstellt, bei der Renser Tagung als ausschlaggebend hervortreten.⁴⁾ Hauck führt die Beschlüsse auf das Auftreten der Kurfürsten zurück, da das Scheitern der Versöhnungsverhandlungen nicht weniger einen Mißerfolg Ludwigs als eine Niederlage der deutschen Fürsten bedeutet habe. Denn sie seien es gewesen, die seit Jahren eine Verständigung gewünscht hätten, sodaß sie unmöglich die Zurückweisung der Absolution des Kaisers ruhig hätten hinnehmen können.⁵⁾ Möller dagegen spricht den Kurfürsten jegliche Bedeutung bei diesen Ereignissen ab. Nicht aus sich heraus seien die Kurfürsten in Rense zusammengekommen, sondern auf Veranlassung des Kaisers. Dieser sei es gewesen, der auf sie bei der Fassung ihrer Beschlüsse maßgebenden Einfluß gehabt habe, und in dessen Interesse sie gefunden worden seien.⁶⁾ Ludwig selbst sei

1) Müller, Kampf II, 74.

2) Müller, ebenda, 65.

3) Höhlbaum, S. 44.

4) Kramer, S. 260 ff.

5) Hauck, Kirchengeschichte V, 1, 549.

6) Möller, S. 120.

in Rense die führende Persönlichkeit gewesen. Denn hier seien die Gedanken, die er solange konsequent verfochten habe, in die Tat umgesetzt worden.¹⁾ Das sind die Ansichten, die in letzter Zeit über die Renser Beschlüsse und ihre Urheber geäußert worden sind.

Schon die Bunttheit dieses Bildes läßt es ratsam scheinen, die ganze Frage noch einmal aufzunehmen. Eins kann wohl von vornherein festgestellt werden. Wer das Buch von Möller mit Aufmerksamkeit liest, wird sich der Überzeugung nicht verschließen, daß hier ein Einfluß der Kurfürsten während des kirchenpolitischen Kampfes zwischen Ludwig und der Kurie allzu scharf abgelehnt wird. Andererseits hat Möller die Politik Ludwigs zu sehr idealisiert, wenn er zu dem Schluß kommen zu dürfen glaubt, daß Ludwigs Reichspolitik während seiner gesamten Regierungszeit einheitlich und zielbewußt gewesen sei.²⁾ Gewiß ist zuzugeben, daß die älteren Anschauungen über Ludwig und seine Haltung bei den Verhandlungen mit der Kurie einer starken Revision bedürfen. Trotzdem aber erscheint es verfehlt, zu glauben, daß nun Ludwig in seiner Politik stets konsequent geblieben³⁾ und somit in die Lage gekommen sei, der Führer auf dem Tag von Rense zu sein.

In Rense sind vor allem die Fragen der Approbation und der sich aus der Wahl ergebenden Rechte des Gewählten in einer den päpstlichen Ansprüchen durchaus entgegengesetzten Weise entschieden worden. Gerade in der Frage der Approbation aber hat Ludwig während der Verhandlungen mit der Kurie keineswegs immer den Standpunkt eingenommen, der in den Renser Beschlüssen so scharf zum Ausdruck kommt. Um den Umschwung in der Haltung Ludwigs klarzulegen, müssen wir die Anschauungen über die Approbation, wie der Kaiser sie bei seinen Verhandlungen gegenüber dem Papst vertrat, in Kürze zusammenstellen. Dabei wird es auch möglich sein, dem Verhalten der Kurfürsten im Anfang des Kampfes mit der Kurie

¹⁾ Möller, S. 130.

²⁾ Möller, S. 153.

³⁾ Hauck, Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft, S. 35.

Gerechtigkeit widerfahren und ihre Politik nicht so gänzlich als aller Reichsinteressen bar erscheinen zu lassen, wie das gelegentlich geschehen ist.¹⁾

II. Abschnitt.

Der Konflikt zwischen König und Papst bis zum Römerzug Ludwigs (1323—28).

Der Konflikt Ludwigs des Bayern mit dem Papst Johann XXII. kam zum offenen Ausbruch,²⁾ als Ludwig durch die Gefangennahme seines Gegners, Friedrich von Österreich, in der Schlacht von Mühldorf im Jahre 1322 die Hände frei bekam, um energisch seine Rechte in Italien in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck sandte er Berthold von Neiffen als Generalvikar dorthin. Hierdurch trat er dem Papst, der seit 1317 das Reichsvikariat in Italien für sich beanspruchte, da er das Reich als erledigt ansah, aufs schärfste entgegen. Als nun durch die Ankunft des Generalvikars in Italien sich die bedrängte Lage der Bundesgenossen Ludwigs ins Gegenteil verkehrte und der Papst alle seine in den letzten Jahren errungenen Erfolge schwinden sah, erließ er am 8. Oktober 1323 seinen ersten Prozeß gegen Ludwig, in dem er alle seit Innozenz III. von den Päpsten erhobenen Ansprüche hinsichtlich der deutschen Königswahl von neuem vertrat. Ludwigs Regierung sei unrechtmäßig; denn seine Wahl sei in Zwiespalt erfolgt. Ohne daß er approbiert worden sei, habe er sich den Königstitel angemahnt³⁾ und Regierungshandlungen im „regnum et imperium“ vorgenommen.⁴⁾

1) Möller, besonders in der Zusammenfassung, S. 152 ff.

2) Vgl. über die Einzelheiten Müller, Kampf I, 56 ff.

3) Mon. Germ. Const. V, 617, nr. 792: Ludovicus ... electione predicta nequaquam admissa nec eius approbata persona sicut notoria fama notoriat et publica facti evidentia manifestat prefati Romani regni nomen et titulum usurpavit.

4) Mon. Germ. Const. V, 617 nr. 792: Idem etiam Ludovicus eodem presumpto titulo non contentus administrationem iurium regni et imperii predictorum ... irreventer ac indebite presumpsit hactenus et presumit...

Mit Berufung auf die zwiespältige Wahl spricht also der Papst hier Ludwig vor Erlangung der Approbation das Recht zur Herrschaft in Italien und die kaiserlichen Rechte in Deutschland ab. Daß der Papst Ludwig nicht auch die deutsche königliche Herrschaft aberkannte,¹⁾ wenn er in dem Prozeß vom „regnum“ spricht, zeigen die über den ersten Prozeß von ihm an die italienischen und deutschen Bischöfe gerichteten Schreiben, in denen stets von der Ludwig nicht zustehenden *administratio Romani regni seu imperii* die Rede ist.²⁾ Daraus geht hervor, daß unter *regnum* das Reich im weitesten Umfang und nicht Deutschland zu verstehen ist.

Gegen diesen Prozeß erließ Ludwig seine Nürnberger Appellation vom 18. Dezember 1323. Darin erklärt er: Der König der Römer ist dadurch allein, daß er von allen Fürsten, denen seine Wahl zusteht, oder von ihrer Mehrzahl gewählt und mit der königlichen Krone am richtigen Ort gekrönt ist, König und wird so genannt.³⁾ Ist hier auch die Krönung noch als Recht schaffend hingestellt, so geht aus einer anderen Stelle der Appellation hervor, daß die

1) Schon Möller, S. 39 und Anm. 10 und 11 vertritt gegen Hauck S. 30 Anm. 2 und Müller S. 63 die Ansicht, daß der Papst Ludwigs deutsche königliche Herrschaft unangetastet lasse, da nach kurialem Sprachgebrauch sich *regnum* im Umfang nicht von *imperium* unterscheide. Er verwies dabei auf eine andere Stelle des Prozesses, wo sich *regnum Romanum* findet. (Mon. Germ. Const. V, a. a. O. § 2 Z. 26).

2) Mon. Germ. Const. V, 619 nr. 794: *Nuper contra dilectum filium magnificum virum Ludovicum . . . , super eo quod electione sua in Regem Romanorum promovendum in imperatorem . . . in discordia celebrata per sedem apostolicam . . . non admissa nec etiam approbata administrationi regiminis Romani regni seu imperii per se ac alios irreventer ac indebite . . . ingerebat.*

Entsprechend an die deutschen Bischöfe: Mon. Germ. Const. V, 621 nr. 795.

3) Mon. Germ. Const. V, 644 nr. 824, § 13: *Romanorum rex eo solum, quod electus est a principibus electoribus, ad quos pertinet ipsius ecclesie, omnibus vel maiori numero eorundem et coronatus corona regia in solitis locis et consuetis, rex est et pro rege habetur et rex nominatur.*

Das Majoritätsprinzip ist also schon hier ausgesprochen, nicht erst in der Sachsenhäusener Appellation, wie es nach Karl Zeumer, Die goldene Bulle I, 20 scheinen könnte.

Wahl allein schon die Berechtigung gibt, den Königstitel anzunehmen.¹⁾

Der Approbationsanspruch des Papstes wird im allgemeinen also durchaus abgelehnt. Eine Ausnahme gibt der König freilich zu: Dem Papst, so sagt er, steht das Recht auf Approbation dann zu, wenn er durch Klage, Bitte oder Berufung darum angegangen wird.²⁾

Da hiervon im vorliegenden Falle keine Rede war und Ludwig den Anspruch des Papstes auf Approbation entschieden ablehnte, nahm er folgerichtig die Reichsrechte sofort und in vollem Umfang in Anspruch.³⁾ Und da er die Mehrheitswahl einer einstimmigen an Wert gleichsetzte, erübrigte es sich für ihn, auf den Vorwurf des Papstes, seine Wahl sei in Zwiespalt erfolgt, näher einzugehen. Er bekämpfte das Approbationsrecht des Papstes in jedem Falle.

Dagegen berief sich nun der Papst in seinem Prozeß vom 7. Januar 1324 auf die Doppelwahl und erklärte, daß ein in zwiespältiger Wahl Gewählter ohne Approbation nicht König sei.⁴⁾

Gegen diese Ansicht wandte sich Ludwig in der Sachsenhäusener Appellation vom 22. Mai 1324,⁵⁾ in der er zu

1) Mon. Germ. Const. V, 645 nr. 824, § 16: *Denominacio quippe persone vel electionis admissio habite, subsequenter nobis non ius, nomen vel titulum tribuissent, que iam ex ipsa electione sortiti sumus.*

2) Mon. Germ. Const. V, 645 nr. 824 § 16: *Set si quod non credimus pertineret (scil. approbatio), hoc tunc demum sibi locum vendicare forte posset, si per querelam vel per viam supplicacionis, appellationis vel provocacionis vel alio modo ad ipsam sedem fuisset devolutum ipsum negocium vel deductum . . .*

3) Mon. Germ. Const. V, 644 nr. 824 § 13: *... eidem ab omnibus paretur et intenditur sicut regi ac iura regni libere administrat, fidelitates et obedienciam recipit, feuda confert et de bonis, honoribus et dignitatibus et officiis regni iuxta beneplacitum ordinat et disponit*

4) Mon. Germ. Const. V, 653 nr. 835: *ipse namque in contemptum nostrum et magnam iniuriam sancte matris Ecclesie se regem Romanorum intitulat, cum de electo in discordia in Romanorum regem, sicut iste fuisse dicitur, a nullo sit in dubium revocandum, quod ante approbationem seu admissionem electionis sue per sedem apostolicam habitam non debet tali nomine vel titulo appellari . . .*

5) Diese voränderte Stoßrichtung der Appellation voll erkannt und dargelegt zu haben, ist Möllers Verdienst, nachdem schon Julius Priesack, Zur Sachsenhäusener Appellation, einige Ansätze zum besseren Verständnis gemacht hatte.

beweisen suchte, daß seine Wahl nicht als zwiespältig aufgefaßt werden könne, und daß auch bei Doppelwahlen dem Papst kein Recht auf Approbation zustehe. Gelang Ludwig der Nachweis von der Einmütigkeit seiner Wahl, so war er scheinbar auch nach der Auffassung der Kurie rechtmäßiger römischer König.

Somit sehen wir, daß Ludwig in den Appellationen den Anspruch des Papstes auf Approbation bis auf die angeführte Ausnahme ablehnt. Die Wahl allein gibt dem Gewählten das Recht, Regierungshandlungen vorzunehmen.

Wenn nun die Frage aufgeworfen wird, welche Persönlichkeiten bei der Anfertigung der Appellationen maßgebenden Einfluß gehabt haben, so kann m. E. daraus, daß nirgends von einer Mitarbeit oder einem Einwirken der Kurfürsten auf die Appellationen die Rede ist, nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die Kurfürsten, von ihren territorialen Interessen in Anspruch genommen, abseits standen¹⁾. Bei dieser Frage dürfte doch auch der Wortlaut der Appellationen einiges sagen. Da ist es nun auffallend, daß im Gegensatz zur Nürnberger Appellation, wo immer nur von den Rechten des Reiches gesprochen wird, die durch die Ansprüche des Papstes verletzt werden, nie aber von denen der Kurfürsten, Ludwig in der Sachsenhäusener Appellation ausdrücklich die Rechte des Reiches und der Kurfürsten verteidigt.²⁾ Hier scheint also ein Einfluß auf den König ausgeübt worden zu sein von seiten der Kurfürsten, die nicht gleichgültig blieben gegenüber den Prozessen des Papstes und den Appellationen Ludwigs, wie man gemeint hat.³⁾ Wie unruhig man in Wirklichkeit in kurfürstlichen Kreisen über die maßlosen, auch die kurfürstlichen Rechte beeinträchtigenden Ansprüche der Kurie war, zeigt der Brief des Papstes an die Kurfürsten vom 26. Mai 1324, in dem Johann XXII. dem Gerücht widerspricht, als wolle er durch die gegen den Herzog Ludwig

¹⁾ Wie das Möller S. 54 glaubt.

²⁾ Möllers Ansicht, S. 54, daß Ludwig sich auch in der Nürnberger Appellation für die Rechte der Kurfürsten einsetze, ist nicht gerechtfertigt.

³⁾ Möller, S. 54.

von Bayern eingeleiteten Prozesse die Kurfürsten ihrer Rechte berauben.¹⁾ Geht auch aus dem Text des Briefes nicht mit Sicherheit hervor, daß die Kurfürsten selbst die Träger des vom Papst als irrig bekämpften Gerüchtes waren, so beweist doch der Brief des Papstes an den Erzbischof von Köln, daß auch die Wahlfürsten gegenüber den Prozessen des Papstes nicht untätig blieben. Der Papst verspricht darin dem Kölner Erzbischof, durch die Prozesse gegen Ludwig nicht an seinen Rechten rütteln zu wollen.²⁾ Welcher Art diese Rechte sind, kann in dem Zusammenhang, in denen von ihnen gesprochen wird, nicht zweifelhaft sein. Es sind die Rechte, die dem Erzbischof aus seiner Kurwürde erwachsen, und deretwegen er sich brieflich an den Papst gewandt hatte.³⁾

Möller hat mit Entschiedenheit die Ansicht von der Teilnahmslosigkeit der Kurfürsten vertreten. Er kam dazu, weil er in den kurfürstlichen Wahlanzeigen seit 1273 keinen Gegensatz zu den Ansprüchen der Päpste zu sehen vermag, sondern nur die Neigung der Kurfürsten, es mit dem Papst nicht zu verderben.⁴⁾ So glaubt er zu der Annahme berechtigt zu sein, daß Ludwig als erster seit dem Interregnum es gewagt habe, den päpstlichen Forderungen entgegenzutreten und die Kompromißstimmung, die seit dem Untergang der Staufer Deutschland erfüllte, zu beseitigen.⁵⁾ Das ist aber ein Irrtum.

In der Wahlanzeige von 1298,⁶⁾ die sich im Wortlaut eng an die von 1273 anschließt,⁷⁾ ist gerade die hier aus-

1) Mon. Germ. Const. V, 756 nr. 912: ...quod nostre intentionis nequaquam extitit nec existit per processus predictos vel alias tuis et aliorum coelectorum iuribus in aliquo derogare.

2) Mon. Germ. Const. V, 760 nr. 919: ... non intendimus, quod per processus . . . tibi seu eidem ecclesie tue preiudicium aliquod generetur.

3) Mon. Germ. Const. V, 760 nr. 920: Brief des Papstes an den Erzbischof: *Fraternitatis tue litteris receptis.*

4) Möller, S. 12.

5) Möller, S. 45.

6) Infolge der Vakanz des päpstlichen Stuhles ist 1291 überhaupt keine Wahlanzeige nach Rom geschickt worden.

7) Der Ansicht Haucks, S. 12, Anm. 1, daß auch 1273 die Bitte um Approbation schon gefehlt habe, kann ich mich nicht anschließen.

gesprochene Bitte um Approbation¹⁾ fortgelassen worden. Es wird 1298 nur um favor und benignitas²⁾ und um die Kaiserkrone³⁾ für den Gewählten gebeten. 1308 wird auch noch der erste Teil der Bitte fortgelassen und nur um die Kaiserkrönung nachgesucht.⁴⁾ Und entsprechend gehen die Kurfürsten auch 1314 vor.⁵⁾

Bei dieser Sachlage kann m. E. von einem Streben der Kurfürsten, die strittigen Fragen in der Schwebe zu lassen,⁶⁾ nicht die Rede sein. Man wird vielmehr in dem immer geringer werdenden Inhalt der Bitten die Absicht der Wähler erkennen, dem Papst zu verstehen zu geben, daß seine Ansprüche auf Approbation nicht gebilligt werden, indem jeder Ausdruck, worin der Papst eine solche Anerkennung seiner Forderungen sehen konnte, sorgfältig vermieden worden ist.

Daß auch der Papst gar nicht eine förmliche Bitte um Approbation verlangt habe,⁷⁾ ist nur bedingt richtig. Wohl spricht Bonifaz VIII. von einer Bitte um favor solitus, die

1) Mon. Germ. Const. III, 18 nr. 14, § 5: Processum vero tam rite tam provide tam mature de ipso sic habitum graciose approbacionis applausu benivolo prosequentes ac . . . perficientes, eundem ad imperialis fastigii dyadema dignemini misericorditer evocare . . .

2) Mon. Germ. Const. IV, 10 nr. 9, § 4: . . . dictum regem, . . . paterno vestre sanctitatis applausu suscipientes, ipsum favore et benignitate solita in sibi commisso regimine dignemini graciosus confovere

3) Mon. Germ. Const. IV, 10 nr. 9, § 5: Devotum igitur . . . filium per nos tam rite, tam provide sic electum graciose et benivole prosequentes . . . eundem, . . ., ad imperialis fastigii dyadema dignemini evocare . . .

4) Mon. Germ. Const. IV, 230 nr. 262, § 6: Eapropter sanctitati vestre tam devote quam humiliter . . . supplicamus, ut ipsum Henricum sic devotum et concorditer electum in Romanorum regem, ut est dictum paternis ulnis amplectentes eidem munus consecrationis conferendo, sibi de sacrosanctis manibus vestris sacri imperii dyadema dignemini loco et tempore favorabiliter impertiri . . .

5) Mon. Germ. Const. V, 103 nr. 102, § 7: Eapropter . . . supplicamus, ut ipsum electum nostrum in regem Romanorum paternis ulnis amplectantes, munus inunctionis et consecrationis eidem conferendo de sacrosanctis manibus vestris sacri imperii dyadema dignemini loco et tempore favorabiliter impertiri . . .

6) Möller, S. 12.

7) Möller, S. 11.

er von Adolf erwarte.¹⁾ Er verstand aber darunter die Bereitwilligkeit zur Approbation.²⁾ Wie Bonifaz wirklich dachte, zeigt der Brief an die Kurfürsten vom 13. April 1301, worin es heißt, Albrecht habe sich rechtswidrig die Reichsregierung angemaßt, ohne vom päpstlichen Stuhl die Approbation oder die Ernennung zum König erhalten zu haben.³⁾

Gegen die hier entwickelte Ansicht von dem Charakter der kurfürstlichen Wahlanzeigen ist der Einwand erhoben worden, es wäre widersinnig, wenn die Wähler ihre Anzeigen, in denen sie doch gegen die päpstlichen Ansprüche protestieren wollten, immer in dieselben Worte gekleidet hätten, auf die zu wiederholten Malen bei den früheren, Wahlen die Approbation erteilt worden sei.⁴⁾ Das ist aber

1) Mon. Germ. Const. III, 514 nr. 545, Z. 16 ff: . . . nuntios destinares qui et electionis, de te facte notitiam ad apostolicam sedem deferrent et ab ea favorem solitum . . . postularent.

2) Das gibt auch Möller zu, Seite 12, doch paßt die Parallele mit Albrecht aus dem Jahre 1303 nicht, die Möller zur Stütze seiner Ansicht heranzieht. Wenn sich der Papst in der Betätigungsbulle vom 13. April 1303 (Mon. Germ. Const. IV, 146 nr. 174) mit der Bitte Albrechts um die Gunst begnügte und jeden Hinweis auf eine Approbation unterließ, so hatte er dazu besonderen Anlaß. Sicherlich ist die Zurückhaltung des Papstes nicht durch das geschickte Vorgehen Albrechts bedingt, wie Krammer S. 204 ff. glaubt, sondern sie findet ihre Erklärung in der Tatsache, daß der Papst noch vor der Erteilung der Bestätigung alle Vorrechte und Ansprüche der Kurie von Albrecht anerkennen ließ (Mon. Germ. Const. IV, 146 nr. 174: sicut hec et alia in duabus patentibus litteris tuo sigillo signatis). Wenn auch diese Briefe selbst nicht erhalten sind, so sind wir doch in der Lage, ihren Inhalt aus einer anderen Urkunde kennen zu lernen (Mon. Germ. Const. IV, 155 nr. 181, § 2 und § 3). Aus ihr wird klar, daß Albrecht dem Papst alle eng mit der Frage der Approbation, die zwar selbst nicht erwähnt wird, zusammenhängenden päpstlichen Ansprüche anerkannt hat. So war es also für die Kurie das einzig Richtige, sich mit den gemachten Zugeständnissen zu begnügen und nicht durch starres Festhalten an einer Forderung alles schon Erreichte aufs Spiel zu setzen. Man muß daher mit Engelmann S. 73 ff. daran festhalten, gegenüber Krammer S. 206, der die gegen Albrecht eingeleitete Aktion im wesentlichen als gescheitert ansieht, daß die Kurie im Jahre 1303 tatsächlich den Sieg über Albrecht davongetragen hat.

3) Mon. Germ. Const. IV, 87 nr. 109, § 2: . . . ac postmodum se eligi iterato procurans in Romanorum regnum se non expavit intrudi, in exempli mali pernitium et scandalum plurimorum, a prefata sede nec approbatione nec regia nominatione obtentis . . .

4) Möller, S. 12.

durchaus nicht zutreffend. Denn Adolf von Nassau erhielt die Approbation überhaupt nicht. Und Albrecht I. wurde nicht auf Grund der kurfürstlichen Wahlanzeige approbiert, sondern nachdem er, durch die päpstlichen Prozesse genötigt, den Papst um Gnade angefleht hatte.¹⁾ 1308 aber hat die Wahlanzeige noch eine bedeutende Änderung erfahren.²⁾ Es war damals auch der letzte Ausdruck fortgelassen worden, aus dem der Papst eine Bitte um Approbation hätte entnehmen können. Die Anzeige von 1308 beweist eben, daß die Zugeständnisse Albrechts an die Kurie vom Jahre 1303 in kurfürstlichen Kreisen nicht gebilligt wurden. Somit bietet sie, in diesem Licht betrachtet, nach dem „kurialen Sieg über Albrecht“ durchaus nichts Überraschendes, wie angenommen worden ist.³⁾

Man wird sich hierin also wieder der Ansicht Höhlbaums nähern, der in den Wahlanzeigen von 1308 und 1314 die ersten Ansätze zu den Bestrebungen sieht, die 1338 ihren Höhepunkt und Abschluß fanden.⁴⁾ Freilich ging man damals nicht so weit, daß die Kurfürsten in Verfolgung ihres antipäpstlichen Standpunktes nun selbst die Wahl approbierten, wie behauptet worden ist,⁵⁾ sondern man darf in der fraglichen Stelle nur die Approbation des vorangehenden Kürspruches sehen.⁶⁾

Da nun aber die Veränderung in den Wahlanzeigen schon mit dem Jahre 1298 einsetzt, zu einer Zeit, wo Balduin noch nicht Erzbischof von Trier war, liegt kein Grund vor, mit Höhlbaum gerade dieser Persönlichkeit einen besonderen Einfluß bei der Abfassung der Anzeigen von 1308 und 1314 einzuräumen.⁷⁾ In dem Fortlassen der Bitte

¹⁾ Mon. Germ. Const. IV, 94 nr. 116, § 8: . . . supplicamus, quatinus nostram innocentiam . . . attendentes nos in ulnis vestre pietatis paterno suscipere dignemini favore benivolo prosequendo, cum parati simus tamquam catholice fidei, vester ac . . . ecclesie devotus filius . . .

²⁾ Vergl. S. 17.

³⁾ Möller, S. 9.

⁴⁾ Höhlbaum, S. 22.

⁵⁾ Engelmann, S. 83. Seine Darstellung übernimmt Höhlbaum, S. 22.

⁶⁾ Möller, S. 13.

⁷⁾ Höhlbaum, S. 23. Die Tatsache, daß Balduin 1308 an der Spitze der Wahlanzeige steht, worauf Höhlbaum besonderes Gewicht legt,

um Approbation in den Wahlanzeigen liegt vielmehr das allgemeine Streben der Kurfürsten, ihre sich mit den päpstlichen Forderungen nicht deckenden Ansichten zum Ausdruck zu bringen, also eine antipäpstliche Tendenz im Kurkollegium.¹⁾ So ist es denn keine bloße Phrase, wenn Ludwig in der Nürnberger Appellation ausführt, daß die in ihr vertretenen Ansichten über die deutsche Königswahl in Deutschland immer vorherrschend gewesen seien.²⁾ Begraben können sie also nicht gewesen sein.³⁾ Und wo sollten sie denn Anerkennung und Verbreitung gefunden haben, wenn nicht vor allem in den Kreisen, deren erste und vornehmste Aufgabe es war, im Verein mit dem Herrscher die Würde des Reiches und die eigenen Rechte zu wahren, wenn sie durch Ansprüche von anderer Seite gefährdet waren? Ludwig konnte also, als er die Bulle Urbans IV. „Qui caelum“ zur Vorlage für die Appellation benutzte, mit vollem Recht sagen, daß die in der Appellation verfochtenen Anschauungen in Deutschland niemals untergegangen seien. Sie waren in immer entschiedenerer Weise in den Wahlanzeigen der Kurfürsten zum Ausdruck gekommen.

Bei dieser Sachlage liegt die Annahme sehr nahe, daß die Kurfürsten schon bei der Abfassung der Nürnberger

kann schon aus dem Grunde keine prinzipielle Bedeutung haben, weil der Erzbischof von Trier auch in der Wahlanzeige von 1298 als erster von den Kurfürsten angeführt wird. (Mon. Germ. Const. IV, 10 nr. 9.) Zeumer, Goldene Bulle I, 213 hat es wahrscheinlich zu machen versucht, — später hat er seine Ansicht etwas geändert N. A. 35, 244 —, daß auch 1308 noch zwei andere Wahlanzeigen ausgefertigt wurden mit dem Mainzer bzw. Kölner Erzbischof an der Spitze, wie sie aus dem Jahre 1314 noch erhalten sind. Zu Unrecht will Krammer S. 228 ff. das Zurücktreten des Mainzer Erzbischofs bei der Wahl von 1308 auf das Eingreifen Balduins zurückführen. Vergl. darüber Möller, S. 248.

¹⁾ Hauck, S. 22 will nicht so weit gehen, obwohl auch er zugibt, daß die Ansichten des Papstes sich nicht mit denen der deutschen Fürsten deckten.

²⁾ Mon. Germ. Const. V, 644 nr. 824 § 13: respondemus et dicimus, ad premissa, quod hactenus a tempore, cuius non est memoria, circa electos Romanorum reges et principes sic est de iure et consuetudine observatum et sic tenent, dicunt et sciunt et semper tenuerunt, dixerunt et senserunt principes et meliores ac maiores imperii et est maxime in partibus Alemannie adeo notorium apud omnes, ut non sit, qui dubitet, quod....

³⁾ Wie Möller, S. 45 glaubt.

Appellation dem König zur Seite gestanden haben, wenn auch der Beeinträchtigung ihrer Rechte durch die päpstlichen Forderungen ausdrücklich nicht gedacht wird. Diese Annahme dürfte schon deshalb wahrscheinlich erscheinen, weil bei allen anderen Kundgebungen, in denen Ludwig dem Papst energisch entgentritt, gezeigt werden kann, daß er nicht selbständig gehandelt hat, sondern unter fremdem Einfluß stand. Den gleichen Nachweis auch bei der Nürnberger Appellation zu führen, ist nicht möglich gewesen, und mit voller Sicherheit ist deshalb bei ihr ein unmittelbarer Einfluß der Kurfürsten nicht nachzuweisen. Gewiß ist dagegen, daß die entschiedene Vertretung und Verteidigung der kurfürstlichen Rechte in der Sachsenhäusener Appellation auf das Betreiben der Kurfürsten zurückzuführen ist.

Den Höhepunkt des Kampfes zwischen Ludwig dem Bayern und Johann XXII. bildet Ludwigs Römerzug, insbesondere der Aufenthalt zu Rom im Jahre 1328, wo sich Ludwig, unter dem Einfluß der Verfasser des *Defensor pacis* und ihrer Ideen von der Volkssouveränität stehend, vom römischen Volk die Kaiserkrone übertragen ließ. Doch mit diesem Erfolge nicht zufrieden, griff er auch in das kirchliche Gebiet hinüber und erklärte den Papst für abgesetzt.

In dem Absetzungsdekret vom 18. April 1328 begegnen uns die Ansichten über die Approbation und die Regierungsgewalt wieder. Der Approbationsanspruch wird darin völlig abgelehnt auch die 1323 noch zugestandene Ausnahme ist verschwunden — und die Herrschaftsrechte des Gewählten werden von der bloßen Wahl abgeleitet.¹⁾

Der radikale Standpunkt Ludwigs, wie er sich in den Ereignissen zu Rom offenbart, konnte nicht lange aufrecht erhalten werden, da die deutschen Fürsten die in Rom gegen den Papst getroffenen Maßnahmen des Kaisers nicht billigten, sodaß Ludwig sich schon bald nach seiner Rückkehr aus Italien zu Verständigungsverhandlungen geneigt zeigen mußte.

¹⁾ Mon. Germ. Const. VI, 347 nr. 436 § 4: Qui etiam decretiste assentiunt dicentes papam non habere utramque potestatem, quoniam a Deo ex ipsa electione iurisdictionem et potestatem in temporalibus nos solus recipimus unde eo ipso, quod sumus electi, sumus etiam confirmati, nulla prorsus confirmatione fienda per hominem indigentes.

III. Abschnitt.

Die Versöhnungsversuche und der Umschwung in der Haltung des Kaisers (1331—36).

Aus der langen Reihe von Verhandlungen, die Ludwig in den nächsten Jahren teils durch fürstliche Vermittlung, teils selbst geführt hat, kommen für uns nur die in Frage, bei denen wir genau über die Forderungen der Kurie und die Zugeständnisse Ludwigs unterrichtet sind. Dabei ist der Kaiser aber nicht so fest in der Verteidigung seiner in den früheren Jahren vertretenen Ansichten geblieben, wie das Möller in seiner Arbeit zeigen zu können geglaubt hat.

Der erste von Ludwig selbst unternommene Ausgleichsversuch fällt in das Jahr 1331. Unter den Forderungen des Papstes, die kirchliche und politische Fragen enthalten, und die Möller in dem Stück C der von Riezler im Anhang der „Literarischen Widersacher“ veröffentlichten Aktenstücke nachweist,¹⁾ ist von Wichtigkeit der Artikel, der die Frage der Kaiserkrönung behandelt. Der Papst verlangt dort, Ludwig solle den Namen des Königreiches und Kaisertumes eine Zeitlang niederlegen.²⁾

Die Antwort des Kaisers auf diese Forderung ist in der Instruktion für die nach Avignon geschickten Gesandten erhalten. Ludwig gibt zu, daß dem Papst die Kaiserkrönung zustehe, und ist bereit, sie vom Papst oder seinen Boten noch einmal zu empfangen.³⁾ Damit räumt er ein, daß seine in Rom erfolgte Kaiserkrönung nicht als Recht schaffend angesehen werden kann. Von einer Anerkennung des Approbationsanspruches des Papstes ist er aber noch

¹⁾ Möller, S. 61 ff.

²⁾ Riezler C, Art. 6: Ze dem sechsten, daz der kaiser nach disen sachen den namen des kuenigrichs und keysertums ein weil ligen lazze.

³⁾ Olenschlager, Staatsgeschichte des römischen Kaisertums, Urkb. S. 182: Umb den Titel solt ir also antworten, das wir den nicht ligen wellen lazzen untz der Babst oder sein botten zu uns choment die uns chronen sollent. Vor dem wellen wir offentlich sprechen, das wir uns wol ervarn haben, das ein Roemischer Chuenig sein chronung nemen sulle von dem Babst oder seinen sundern boten . . . wellen wir dieselben chronung und Titel lazzen ligen, . . ., und wellen die Weihe und Chronung emphahen von dem Babst oder von seinen sundern boten.

weit entfernt; denn die Forderung auf Aufgabe des Königtums wird stillschweigend übergangen. Im Gegenteil, die Gesandten sind angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Kaiser und das Reich in ihren Rechten und an ihrer Ehre unverletzt bleiben.¹⁾

Mit diesem Zugeständnis des Kaisers gab sich aber der Papst nicht zufrieden, sodaß die Verhandlungen scheiterten. Größer schien erst die Aussicht auf Verständigung zu werden, als Johann XXII. im Jahre 1334 starb und Benedikt XII. sein Nachfolger wurde.

Schon im März 1335 finden wir die ersten Gesandten Ludwigs an der Kurie, wo ihnen vom Papst eine Reihe von Bedingungen vorgelegt wurde mit der Forderung, Ludwig solle seinen Gesandten Vollmacht geben, sie zu vollziehen. Ludwig tat das und stellte damit das erste Prokuratorium aus. Wenn dieses auch nicht erhalten ist, so scheint doch nach Müller die Annahme nahe zu liegen, daß für sämtliche Verhandlungen im wesentlichen gleiche Prokuratorien vorauszusetzen sind, da an den überlieferten Prokuratorien vom Frühjahr und Herbst 1336 nur ganz geringe Abweichungen nachgewiesen werden können.²⁾

So wichtig die Prokuratorien an sich für uns sind, so könnten wir uns doch kein richtiges Bild von den Zugeständnissen machen, die Ludwig dem Papst einzuräumen gewillt war, wenn uns nicht auch aus diesen Jahren eine Gesandteninstruktion erhalten wäre.³⁾ Für Ludwigs Stellung gegenüber der Frage der Approbation ist Artikel 3 der Instruktion von großer Bedeutung.⁴⁾ Der Artikel, mit dem

¹⁾ Ol. Urkb. S. 181: Vom erst daz unser vorgenannter herr Chaiser Ludwig und das römische Reich bey Iren rechten und eren beleiben sullen.

²⁾ Müller, Kampf II, Beilage 3.

³⁾ Riezler, Literarische Widersacher, Beilage B, S. 328 f. Preger, Der kirchenpolitische Kampf, S. 18 ff. und Müller, Kampf II, 278 setzen die Instruktion in das Ende des Jahres 1336. Müller, S. 74 ff. datiert sie in den Herbst des Jahres 1335.

⁴⁾ Riezler B, Art. 3: das uns der babst approbier zu einem roemischen kuenig, als es gewöhnlich ist dem rich.

man sich oft beschäftigt hat, ist ganz verschieden aufgefaßt und auf seine Wichtigkeit hin eingeschätzt worden.¹⁾

Eine richtige Würdigung dürfte aber doch zu dem Schluß kommen, daß Ludwig in ihm tatsächlich dem Papst die Approbation zugestanden hat.

Für eine zutreffende Auffassung des Artikels kann mit Erfolg die Gesandteninstruktion vom Jahre 1343 herangezogen werden, in der sich fast derselbe Artikel, nur klarer ausgedrückt, wiederfindet. Die Stelle lautet: Item um die approbacion und assumpcion suelt ir tuon und gevarn, als ir beweiset wert, daß kaiser Heinrich oder andere unser vorvarn, kaiser und kuenig, getan habent.²⁾

Man erkennt unschwer, daß diese Stelle der Gesandteninstruktion dem Artikel 3 der Instruktion von 1335 oder 1336 entspricht. Sie bietet uns die Möglichkeit, die Stelle des Artikels 3 „als es gewöhnlich ist dem rich“ richtig

1) Müller, Kampf II, 37 sagt: Ludwig war bereit, sich die päpstliche Approbation zum König als einem Reichsherkommen und die Wiederholung der kaiserlichen Weihe gefallen zu lassen; in Anm. 4 erklärt er, daß der Artikel zur Not auch in entgegengesetztem Sinn verstanden werden könne. Hauck, S. 44 meint: Ludwig gestand die Bestätigung nur zu, wie sie im Reich herkömmlich war, d. h. als Anerkennung eines vorhandenen Rechtszustandes, und führt zur Bestätigung seiner Auslegung die Rede von Ludwigs Gesandten vom 9. Oktober 1335 an; Müllers Fassung „Approbation als Reichsherkommen“ lehnt er ab, da das Reichsherkommen bezüglich der Approbation der päpstlichen Auffassung derselben widerspreche. Möller, S. 89 gesteht zu, daß Ludwig gegenüber den früheren Verhandlungen ein Zugeständnis gemacht, aber die Bestätigung nur als herkömmliche Formalität betrachtet habe, die irgendwelche Rechte im Reiche nicht übertrage. Er sei auch in dem Augenblick, wo er die Approbation annahm, ein Gegner der Approbationstheorie geblieben. — Ganz abgesehen davon, daß Möller mit der letzten Behauptung in den von ihm so bekämpften Fehler Pregers fällt, der in allen Zugeständnissen Ludwigs nur Täuschungsversuche hatte erblicken wollen, da er sicher gewußt habe, daß der Papst seine Unterwerfung doch nicht annehmen werde, so ist auch der erste Teil der Beweisführung nicht stichhaltig. Träfe die Erklärung Möllers zu, so wäre sie nur ein Beleg dafür, wie wenig Rechenschaft sich Ludwig über sein Zugeständnis gegeben hätte. Denn es kommt dabei weniger auf den Wert an, den Ludwig dem Artikel beimaß, als auf den, den die Erklärung des Kaisers für den Papst haben mußte. Der war aber unzweifelhaft groß. Möllers Darstellung kann also auch nicht befriedigen.

2) Riezler, Literarische Widersacher, Beilage D.

zu erklären. Ludwig gesteht dem Papst die Approbation zu, wie sie unter Kaiser Heinrich und seinen Vorfahren geübt worden ist. Nun hat aber gerade Kaiser Heinrich VII. das Recht des Papstes, die Hebung und Vervollkommnung der Regierungsgewalt im Imperium durch die Approbation, ausdrücklich anerkannt und sich zu wiederholten Malen bei seinen Regierungshandlungen auf die päpstliche Approbation berufen,¹⁾ sodaß der Papst, auf diese Zeugnisse und Erklärungen Heinrichs VII. gestützt, den Kampf zwischen Kaiser und Papst zu seinen Gunsten hätte entscheiden können.²⁾

Das Zugeständnis Ludwigs im Artikel 3 der Gesandteninstruktion gibt alle früheren Erklärungen, in denen die Wahl als der allein Recht schaffende und Gewalt verleihende Faktor erscheint, als irrig preis. Aber schrankenlos ist die Unterwürfigkeit des Kaisers keineswegs, da im Artikel 6 die Forderung Benedikts, Ludwig solle sich vor der Approbation der Regierung in Italien enthalten, abgelehnt wird.³⁾ Mit der hiermit gefundenen Erklärung des Artikels 3 ist auch die Rede von Ludwigs Gesandten Markwart von Randeck, die er am 9. Oktober 1335 gehalten hat, in Einklang zu bringen. Markwart erklärte dort, daß trotz der rechtmäßigen Wahl Ludwigs die Approbation stattfinden müsse, um dem Gewählten größeres Ansehen zu geben.⁴⁾

1) Mon. Germ. Const. IV, 275 nr. 312: *Sensimus et diligenter attendimus sacrosanctam Romanam ecclesiam ac sedem apostolicam diebus istis favisse multipliciter votis nostris, statum ac nomen nostrum feliciter exaltasse.* Mon. Germ. Const. IV, 319 nr. 372: *provide et prudenter electionem ipsius domini regis et imperatoris fuisse per sanctissimum patrem dominum summum pontificem et eius curiam laudabiliter approbatam et etiam confirmatam . . .*

2) Daß es schließlich doch zu keiner Aussöhnung kam, ist vor allem den Umtrieben des französischen Königs zuzuschreiben.

3) Riezler B, Art. 6: Der sechst artikkel, daz wir gen Lampparten nicht varen sollten noch senden in den ziten als geschriben stet, das waer dem rich gross schad.

4) Vatikanische Akten, S. 599, Nr. 1759: *Nam licet dominus noster canonicè sit electus, . . . per approbacionem enim vestram magna virtus tribuitur obediendi causa suscipitur. . . . Debet ergo per sanctitatem vestram fieri approbatio, ut per approbacionem et impedimentorum remotionem ipse fiat Jo. regibus . . .*

Wenn unter den Titeln, die der Gesandte dem Approbierten gibt, sich nicht der eines römischen Königs findet, worauf dem Papst alles ankam, wie behauptet worden ist,¹⁾ so ist diese Tatsache kein hinreichender Grund, um den Wert der Worte des Gesandten herabzusetzen, da die Aufgabe eines Unterhändlers nicht darin besteht, sofort alle Forderungen der Gegenpartei zuzugestehen, sondern er darauf bedacht sein muß, mit seinen Konzessionen zurückzuhalten. In den Worten des Gesandten, so vorsichtig und zurückhaltend sie auch gewählt sein mögen, liegt doch die Bestätigung der dargelegten Ansicht, daß Ludwig damals tatsächlich dem Papst das Recht zur Approbation zuerkannt hat. Damit hat der Kaiser aber seine frühere Haltung in dieser wichtigen Frage völlig aufgegeben, sodaß die Vermutung, er habe schon die Nürnberger Appellation unter fremdem Einfluß erlassen, eine weitere Stütze erhält.

Wenn dann in den Renser Beschlüssen die Streitfragen zwischen Reich und Kirche doch wieder in einem, den päpstlichen Ansprüchen entgegengesetzten Sinne entschieden werden, so ist schwerlich anzunehmen, daß der Kaiser, der noch kurz vorher dem Papst in einem der Hauptpunkte weitgehende Zugeständnisse gemacht hatte, ihr geistiger Urheber ist. Weit eher wird man geneigt sein, schon auf Grund der in den kurfürstlichen Wahlanzeigen zum Ausdruck kommenden antipäpstlichen Tendenz im Kurkollegium, ihn in den Reihen der Kurfürsten zu suchen. Diese Vermutung dürfte ihre Bestätigung finden bei der Beschäftigung mit den Ereignissen des Jahres 1338.

1) Möller, S. 90.

IV. Abschnitt.

Die Ereignisse des Jahres 1338 bis zum Kurfürstentag von Rense.

Als Kaiser Ludwig auch bei seinem letzten Verständigungsversuch, trotz Annahme der päpstlichen Approbation, vom Papst zurückgewiesen wurde, sah er sich nach Bundesgenossen in dem Kampf mit dem Papst um. Sein Augenmerk richtete sich auf den Erzbischof Heinrich III. von Mainz, der seit Jahren mit dem Erzbischof Balduin von Trier im Streit um das Mainzer Erzstift lag und es nicht vermocht hatte, sich gegen seinen mit dem Kapitel verbündeten Rivalen durchzusetzen. Jetzt kam ihm der Kaiser zu Hilfe und schloß mit ihm am 29. Juni 1337¹⁾ einen Vertrag, in dem der Kaiser Heinrich als Erzbischof von Mainz anerkannte²⁾ und sich verpflichtete, ihm sowohl gegen alle sich aus diesem Bündnisse ergebenden Angriffe des Papstes³⁾ als auch gegen alle anderen Gegner⁴⁾ seinen Beistand zu leihen. Dagegen begab sich Heinrich mit seinen Suffraganen in den Schutz des Kaisers und verbündete sich mit ihm zur Abwehr der päpstlichen Forderungen. Denn der Kaiser versprach, daß er sich ohne den Erzbischof und das Mainzer Kapitel nicht mit dem Papst versöhnen werde.⁵⁾

¹⁾ Böhmer, Regesten Nr. 1836.

²⁾ Gudenus III, 305: ... das wir In sullen han und halten fuer einen Ertzbischof zu Meyentz.

³⁾ Gudenus III, 305f.: Wir sullen ouch nicht verhengem noch lazzen lesen dheinen Ban, Gebot, Urteil, Processe oder Brief, wie die genant sin, von Pabst Benedicto oder sinen Nachkommen, iren Legaten, Delegaten, oder Richtern, wie die geheizzen sin, wider den vorgen. Ertzbischof, den Stift u. das Capitel ze Meintz.

⁴⁾ Gudenus, S. 306: Griffe ouch ieman an den Ertzbischof, den Stift das Capitel an iren Gueten, die Si jetzund inne habent ingewinnent, Rechten; Friheiten und Gewonheiten; das sullen wir helfen weren mit Gericht, Lantfriden und mit unserer Macht, wan Si es an uns vordernt, nach aller unserer Mugend.

⁵⁾ Gudenus, S. 307: Ouch sullen wir uns nicht versönen mit Pabst Benedicto oder mit dem Stuel ze Rome an den vorgen. Ertzbischof und an das Capitel . . ., Und sullen Si nemen in unser Richtung und bringen zue des Pabst genaden; Und sullen Si bewarnen in aller bescheidenheit, als uns selb.

Wie wichtig dieses Bündnis für den Kaiser war, zeigte sich schon im nächsten Jahre. Für den 22. März 1338 berief nämlich Erzbischof Heinrich von Mainz eine Versammlung seiner Suffraganbischöfe nach Speyer, um in dem Kampf zwischen Kaiser und Papst Stellung zu nehmen und zwecks Beilegung desselben eine Gesandtschaft an die Kurie zu senden.¹⁾ Die Bischöfe traten unter dem Vorsitz des Mainzer Erzbischofs und in Gegenwart des Kaisers am 27. März in Speyer zusammen.

Wie sich aus dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand ergibt, war ein derartiger Schritt der Bischöfe nur mit Zustimmung des Kaisers möglich. Höhlbaum hat es nun aus inneren Gründen wahrscheinlich zu machen versucht, daß Erzbischof Heinrich auch die Einladung zu der Tagung auf Anregung des Kaisers erlassen habe.²⁾ Diese Annahme mag an sich ja nahe liegen, ist aber doch nicht die einzig mögliche. Sicherlich haben sich Kaiser und Erzbischof bei ihrer Aussöhnung über ein etwaiges Vorgehen gegen den Papst verständigt, wie aus ihrem Bündnisvertrag hervorgeht. Da jedoch bis zum Speyerer Tage keine Zusammenkunft zwischen ihnen mehr stattgefunden hat, sie vielmehr räumlich weit voneinander entfernt gewesen sind und ihr Verkehr sich nur auf den umständlichen Briefwechsel beschränkt haben kann,³⁾ so dürfte die Vermutung nicht unberechtigt sein, daß die Vorbereitungen und die Einladung zu dieser Tagung Sache des Erzbischofs war, nachdem er der prinzipiellen Zustimmung des Kaisers zu einem Vermittlungsschritt gewiß war. Die Einwilligung wird der Kaiser um so eher gegeben haben, als trotz aller seiner Niederlagen doch stets der Wunsch in ihm lebendig war, zur Aussöhnung mit der Kirche zu kommen. Da er selbst sie in vielen Jahren trotz großer Zugeständnisse nicht erreicht hatte, ist es leicht erklärlich, daß er die Führung in den neuen Verhandlungen nun anderen Persönlichkeiten überlassen wollte.

1) Vergl. über das Einladungsschreiben Höhlbaum, S. 47, Anm. 4.

2) Höhlbaum, S. 49 ff. Ihm folgt Möller, S. 99.

3) Höhlbaum, S. 49 u. Anm. 1.

Keinesfalls können aber die Ausführungen Möllers als richtig anerkannt werden, der unter Verwendung der Höhlbaumschen Hypothese und durch eine Analyse des bischöflichen Schreibens dartun zu können glaubt, daß bei dem Speyerer Tage der Kaiser die Initiative gehabt habe, und daß die Bischöfe sich nur die alte Politik des Kaisers der Kurie gegenüber zu eigen gemacht hätten.¹⁾ Seine Darstellung stützt sich auf eine Stelle des Schreibens, an der Ludwig sich bereit erklärt, zur Kirche zurückzukehren und sich den Geboten des Papstes zu unterwerfen, soweit es mit Gott, der Gerechtigkeit und seiner Ehre vereinbar sei.²⁾ Hierzu führt Möller aus, daß dieser staatsrechtliche Vorbehalt die *conditio sine qua non* der kaiserlichen Versöhnungsversuche gewesen sei, und daß die Bischöfe mit seiner Billigung sich der Politik Ludwigs angeschlossen hätten.³⁾ Der erste Teil dieser Ausführungen, der die kaiserlichen Versöhnungsversuche betrifft, ist unbedingt richtig. Aber für den zweiten Teil ist Möller den Beweis schuldig geblieben.

Die bisherigen Darlegungen dürften schon gezeigt haben, daß die Ansichten, die in den Kundgebungen des Kaisers gegenüber dem Papst vertreten waren, nicht nur am kaiserlichen Hof, sondern auch in fürstlichen Kreisen Deutschlands bereits vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch Ludwig Billigung und Anerkennung gefunden hatten.⁴⁾ Daher kann es nicht als ein Erfolg der kaiserlichen Politik angesehen werden, wenn die Bischöfe in Speyer auf Aufforderung des Erzbischofs von Mainz unter Annahme des kaiserlichen Vorbehaltes sich zum vermittelnden Schritt entschlossen. Außerdem zeigt der im Jahre 1330 von König Johann von Böhmen in Gemeinschaft mit Erzbischof Balduin von Trier und Herzog Otto von Österreich zugunsten Ludwigs beim

¹⁾ Möller, S. 102.

²⁾ Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 26 (1901), 728: *in quantum cum deo, iustitia et honore fieri posset.*

³⁾ Möller, S. 100.

⁴⁾ Vergl. außerdem über den Einfluß des Kampfes mit dem Papst auf die öffentliche Meinung Deutschlands Preger, *Der kirchenpolitische Kampf*, S. 37 ff.

Papst unternommene Versöhnungsversuch, daß schon damals die vermittelnden Fürsten sich der Berechtigung eines ähnlichen Vorbehaltes des Kaisers nicht verschlossen und eine Aussöhnung mit dem Papst nur unter der Bedingung als möglich ansahen, daß Ludwig in seiner Stellung belassen würde.¹⁾ Aus dieser Tatsache geht hervor, daß die Aufnahme des kaiserlichen Vorbehaltes in das bischöfliche Schreiben nicht als Beweis für einen besonders großen Einfluß des Kaisers auf dem Tag zu Speyer herangezogen werden kann, da ein Ausgleich zwischen Kaiser und Papst, sollte er nicht einer Niederlage des Kaisers gleichkommen, nur auf Grund der Anerkennung Ludwigs möglich war.

Das Ergebnis der Speyerer Tagung war das schon erwähnte Schreiben der Bischöfe an den Papst. In diesem legen sie die durch den Zwist zwischen Reich und Kirche in Deutschland auf kirchlichem Gebiet entstandene unheilvolle Lage klar und betonen, daß der Kaiser auf ihre dringenden Bitten nach Speyer gekommen sei²⁾ und sich nach kurzem Besinnen bereit erklärt habe, sich wegen des Zwistes und der damit zusammenhängenden Fragen der Weisung der Bischöfe zu unterwerfen, soweit es mit Gott, der Gerechtigkeit und seiner Ehre geschehen könne.³⁾ Auf Grund dieser Erklärung Ludwigs bitten die Bischöfe dann den Papst, den Kaiser in den Schoß der Kirche wieder aufzunehmen.⁴⁾ Der Kaiser war also bereit, sich der kirchlichen Strafe zu unterwerfen, wenn der Papst seinerseits die Rechtmäßigkeit der Wahl Ludwigs anerkannte.

1) Vatikanische Akten, S 481 nr. 1386a: . . . quod Bawarus in honore et statu suo remaneat, scilicet in regno et imperio.

2) N. A. 26, 727: . . . nuper dominum Ludovicum predictum ad civitatem Spyrensem provincie Maguntine . . . super hec specialiter nostris instantivis precibus venire procuravimus.

3) N. A. 26, 728: Qui modica deliberatione prehabita, se velle stare ac parere super materia prefati dissidii ac omnibus ipsum dissidium contingentibus informationi et ordinationi nostre, in quantum cum deo, iustitia et honore suo fieri posset, efficaciter repromisit. . .

4) N. A. 26, 728: Clementissimam igitur vestram beatitudinem omni qua valemus precum instancia devote ac humiliter imploramus . . . predictum dominum Ludovicum ad reconciliationis gratiam sub modo premissis vestre solite benignitatis clementia recipere non recuset . . .

Für den Fall, daß die Bitte der Bischöfe abgelehnt werden sollte, wurden noch in Speyer alle Vorbereitungen für weitergehende Schritte gegen den Papst getroffen.¹⁾

Das von Erzbischof Heinrich von Mainz angeregte Unternehmen der Bischöfe sollte durch Schreiben deutscher Kapitel und Städte an die Kurie unterstützt werden. Dieser Schritt ist unzweifelhaft von Kaiser Ludwig veranlaßt und gefördert worden, wie wir aus einem Schreiben des Kaisers an die Stadt Straßburg erfahren, in dem Ludwig die Stadt bittet, das Gesuch der Bischöfe um Rekonziliation durch Schreiben der Reichsstände zu unterstützen.²⁾ Man muß Möller beipflichten, der zeigt, daß die Vorbereitungen für die geplante Aktion auf dem Kapitel- und Städtetag zu Frankfurt am 17. Mai stattgefunden haben.³⁾ Dort wurde die Absendung von Schreiben beschlossen, von denen noch drei erhalten sind. Zwei von ihnen, die sich inhaltlich sehr nahe stehen, sind von den Kapiteln von Würzburg und Worms erlassen, während das dritte die Reichsstadt Hagenau als Ausstellerin nennt.

Da diese Schreiben als Ergänzungen des bischöflichen gedacht waren, tritt in ihnen die kirchliche Seite mehr in den Hintergrund, während die staatsrechtliche Seite des Konfliktes zwischen Kaiser und Papst zu breiter Erörterung kommt. Im Anschluß an die älteren Erklärungen des Kaisers wird in den Hauptfragen übereinstimmend, — nur

¹⁾ Mathias von Neuenburg, hrg. von Joh. Friedrich Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum* IV, 209: *si papa nollet, quod iterum convenire deberet deliberaturi, quid sit faciendum super eo.*

²⁾ Urkundenbuch der Stadt Straßburg V, 83 nr. 77: Darumbe biten wir, daz ir uwer briefe als sie uns unde dem ryche aller erlicheit und nutzlicheit Gesinnungen, sendent zuo dem babest und in bitend, daz er uns und daz ryche laze bliiben bi unseren eren, wan wir alles daz tuon wollen gegen dem stuol, daz wir billich und ze recht tuon sullen.

³⁾ Möller, S. 106 und Anm. 21. Wenn Höhlbaum an dem Stattfinden dieser Versammlung zweifelt, so liegt das daran, daß er die Ladung mit Olenschlager als eine Ladung zum Reichstag ansieht. Das ist aber nicht richtig, worauf auch Möller hinweist. Denn es heißt in dem Einladungsschreiben ausdrücklich, daß es sich um eine Versammlung von Geistlichen und Städten handeln solle. Ol. Urkb. S. 203: *ad deliberandum et conferendum una cum ipsis et aliis Chathedralium ecclesiarum personis et quam plurimarum civitatum et terrarum hominibus.*

in der Form der Mitteilung sind die geistlichen Schreiben zurückhaltender — in allen drei Schreiben als Reichsrecht festgestellt, daß der von den Kurfürsten Gewählte, auch wenn die Wahl zwiespältig war, das Recht hat, besonders nach der Königskrönung in Aachen, den Königstitel anzunehmen und die Verwaltung von Regnum und Imperium zu übernehmen.¹⁾

Damit wird also von deutschen Reichsständen unzweideutig erklärt, daß der Papst kein Recht hat, sich in die deutsche Königswahl einzumischen und die Anerkennung des Gewählten von einer Prüfung der Wahl und der Person des Gewählten abhängig zu machen. Dem Papste bleibt somit, wie im Hagenauer Schreiben auch gesagt ist,²⁾ allein die Kaiserkrönung, die aber, wie ausdrücklich betont wird, nur eine Feierlichkeit ist und in folgedessen keine rechtliche Bedeutung besitzt.

Die Schreiben, die auf dem Kapitel- und Städtetage entworfen worden waren, konnten aber ihrer Bestimmung nicht dienstbar gemacht werden, da vor ihrer Fertigstellung das Scheitern des bischöflichen Vermittelungsversuches bekannt wurde, weshalb die Absendung unterblieb.

¹⁾ Würzburg — Wormser Schreiben N. A. 26, 729: quod iuxta laudabilem et a tempore cuius contrarii hominum memoria non existit, sacri regni et imperii Romanorum consuetudinem hactenus inconcusse servatam electi in reges Romanorum a Germanis principibus, ad quos electio huiusmodi de iure seu antiqua consuetudine pertinere dinoscitur, presertim post coronacionem regalem eorundem electorum in reges in sede magnifici Karoli Aquisgrani habitam nomen regum assumpserunt, administracionem et omnem iurisdictionem eiusdem regni et imperii libero iuxta dictam consuetudinem exercendo, eciam si electiones huiusmodi contingebat a pretactis principibus in discordia celebrari. — Hagenauer Schreiben, N. A. 26, 732: de iure antiquo et consuetudine approbata in partibus Germanie semper sic fuisse laudabiliter observatum quod Romanorum reges, postquam per principes Allemannie electores imperii fuerint electi, presertim post coronacionem regalem eorundem electorum in reges in sede magnifici Karoli Aquisgrani habitam, pro veris Romanorum regibus sunt habiti et debita reverencia honorifice reputati, . . . eciam si electiones huiusmodi contingebat a pretactis principibus in discordia celebrari.

²⁾ N. A. 26, 732: licet pro tunc summis pontificibus huiusmodi suam electionem aliquantulum nunciarent, ut coronacionis imperialis sollempnia sibi debito tempore impenderent requisiti.

Die Antwort des Papstes auf das bischöfliche Schreiben lernen wir kennen aus seinem Brief vom 1. Juli 1338, der an den Episkopat Deutschlands gerichtet ist, da der Erzbischof von Mainz, den der Papst wegen seiner Taten, die die Zerstörung der Mainzer Kirche im Bunde mit Ludwig und dem Mainzer Kapitel herbeigeführt hätten, für abtrünnig, rebellisch und exkommuniziert erklärt, keiner Antwort gewürdigt wird.¹⁾

Die Haltung des Papstes gegenüber dem Vermittlungsschritt der Bischöfe ist zwar nicht mehr so scharf ablehnend, wie sie noch in dem Bericht Johans von Verden an den Kaplan Balduins von Trier, Ditmar, geschildert wird, wo der Papst im Konsistorium den Schritt der Bischöfe als gegen die Ordnung der Kirche verstoßend scharf verurteilte und erklärte, er wolle lieber sterben, ehe er Ludwig in Gnaden aufnehme, wenn er nicht vorher auf sein Recht, seine Stellung und seine Ehre verzichte.²⁾

Immerhin lehnt der Papst aber jede Verantwortung an den unhaltbaren kirchlichen Zuständen in Deutschland ab; denn er sagt in dem Schreiben, es sei nicht seine Schuld, wenn die Rekonziliation Ludwigs noch nicht erfolgt sei, sondern die des Kaisers und seiner Gesandten, die den Termin zur Verhandlung ohne Entschuldigung hätten vorübergehen lassen.³⁾

¹⁾ Sauerland II, S. 552 nr. 2339: non tamen intendebamus scribere dicto archiepiscopo Maguntino quia cum habebamus pro infideli rebeli et excommunicato propter illa, quae fecerat veniendo contra proprium iuramentum et fidelitatis debitum in destructionem eiusdem ecclesie Maguntine tam cum dicto Ludovico quam cum personis et canonicis seu pro canonicis se gerentibus ecclesie Maguntine.

²⁾ Sauerland, S. 545 nr. 2331: ingratis et irate valde respondit, asserens predictos prelatos eos mittentes esse conspiratos cum dicto domino Ludovico contra Romanam ecclesiam et eos se velle constuere iudices super ecclesiam Romanam, et quod ipse prius vellet mori, . . ., antequam ipsum reciperet ad gratiam, nisi prius cederet omni iure suo et statui et honori.

³⁾ Sauerland, S. 551 nr. 2339: in primis eisdem (scil. legatis) respondimus, quod per nos non steterat neque stabat, quin ad reconciliationem Ludovici prefati procederetur et iam dudum fuisset processum, et quod semper nos exhibueramus promptos et paratos ad procedendum cum nunciis eius . . . certum diem . . . assignantes ad procedendum in consistorio . . . Et quod ante prefatum diem . . . ab

Dann wird den Bischöfen überhaupt die Berechtigung abgesprochen, sich mit der Frage der Rekonziliation zu befassen. Wenn aber Ludwig selbst und die Fürsten Deutschlands diese erreichen wollten, so sollten der Kaiser und die Kurfürsten, die die Sache sehr angehe, Gesandte an die Kurie senden.¹⁾ Weiter bestreitet der Papst entschieden, die Reichsrechte je verletzt oder die Absicht dazu gehabt zu haben. Sein Streben sei vielmehr immer darauf gerichtet gewesen, sie zu verteidigen und zu schützen.²⁾ Dagegen sei es wahr, daß er gegen Ludwig vorgegangen sei, der am Reiche kein Recht habe, da er den kaiserlichen Titel von Personen empfangen habe, die keine Macht hätten, ihn zu verleihen. Mit Recht sei Ludwig auch seines Königtums von der Kirche beraubt worden, da er nur durch Gewalt in den Besitz des Reiches gekommen sei.³⁾ Infolgedessen habe die Kirche wegen des Schismas und der anderen Vergehen des Kaisers nicht gegen *Regnum* und *Imperium*, sondern gegen dessen unrechtmäßigen Herrscher gehandelt.⁴⁾

eisdem nunciis acceptatum dictus comes et alii nuncii . . . subito hunc pecierunt licentiam de Romana curia recedendi . . . Quibus autem recedentibus nos ad procedendum in negotio reconciliationis prefate certum terminum competentem, . . . sufficientem dictis nunciis ad eundem ad dictum Ludovicum et consulendum eundem et ad dictam curiam redeundum duximus assignandum. Ad quem terminum idem Ludovicus . . . neminem ad nos misit nec se super hoc excusavit.

1) Sauerland, S. 551 nr. 2339: Eisdem quoque nunciis diximus, quod tantum negotium non erat per dictos prelatos extra Romanam curiam pertractandum, sed si dictus Ludovicus et alii prelati vel principes Alamannie vellent prosequi reconciliationem predictam eo modo, quo deberent, mitterent nuncios ipse et principes vocem in electione regis Romanorum habentes quos negotium huiusmodi multum tangit . . .

2) Sauerland, S. 551 nr. 2339: Rursus eisdem nunciis diximus, quod nunquam attemptavimus nec attemptare intendebamus contra iura imperii vel contra iura Alamannie, sed pro dictis iuribus defendendis et protegendis fortiter steteramus et stare intendebamus . . .

3) Raynald, *Annales ecclesiastici* XVI, S. 60: verum tamen est, quod contra dictum Ludovicum, qui in imperio nihil habet, cum receperit et adscripserit sibi titulum ab illo vel illis, qui dandi non habuerant potestatem et a dicto regno, cuius est violentus occupator et detentor, per ecclesiam est iuste privatus, stetimus et stare intendimus pro conservatione iustitie et iuris Romane ecclesie.

4) Sauerland, S. 552 nr. 2339: unde non contra dicta regnum et imperium, sed contra dictum occupatorem egit et agit ecclesia propter scisma et alia contenta in dictis processis, que commisit.

Dieser Punkt der päpstlichen Antwort bedeutet eine schwere Beeinträchtigung des kurfürstlichen Wahlrechtes. Erklärt doch der Papst offen, daß die Wahl Ludwigs zum deutschen König keine rechtliche Bedeutung habe, da sie zwiespältig gewesen sei. Das ist eine Tatsache, die von großer Wichtigkeit für die Bedeutung der Renser Beschlüsse ist, und auf die noch zurückzukommen sein wird.

Der Schritt der Bischöfe wird also aufs schärfste mißbilligt, ihr Führer, Erzbischof Heinrich von Mainz, als Rebell und Abtrünniger vor dem Episkopat ganz Deutschlands aufs ärgste bloßgestellt und schließlich erklärt, falls Ludwig großen Wert auf seine Rekonziliation lege, solle er sich mit den Kurfürsten, die für diese Angelegenheit die größte Anteilnahme zeigen müßten, in Verbindung setzen und gemeinsam mit ihnen Schritte beim Papst und Konsistorium unternehmen.

Man muß sich wundern, daß der Papst in seiner Antwort Dinge berührt, die die Bischöfe in ihrem Schreiben völlig beiseite gelassen haben, und äußerst eingehend die staatsrechtliche Seite des Konfliktes behandelt, die nur eine untergeordnete Rolle in dem bischöflichen Schreiben spielt. Sollte den Papst, der sich unbedingt der Wichtigkeit des Vermittlungsversuches bewußt war, dabei vielleicht das Bestreben geleitet haben, durch eine ausführliche Darlegung der Gründe, die ihn zur Ablehnung veranlaßt hatten, dem Unwillen, den das Verhalten der Kurie in Deutschland hervorrufen mußte, zu steuern und vor entschiedeneren Schritten gegen die Kirche zu warnen?¹⁾ Man könnte eine gewisse Bestätigung dieser Vermutung in einem offenbar am päpstlichen Hof entstandenen anonymen Traktat „de origine ac translatione et statu Romani imperii“²⁾ finden, der es sich zum Ziel gesetzt hat, die deutschen Fürsten vor Leuten zu warnen,

¹⁾ Höhlbaum, S. 78 führt die ausführliche Antwort der Kurie auf einen Hinweis der Gesandten, bei Verweigerung des Gesuches um Absolution Ludwigs weitere Schritte zu unternehmen, zurück und nimmt eine umfangreiche Gesandteninstruktion an.

²⁾ Veröffentlicht von Mario Krammer als Anhang in der Ausgabe der *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii*, 1909.

die die Ablehnung der päpstlichen Approbation auf ihr Banner geschrieben hatten.¹⁾

Man hat angenommen, daß als Entstehungsjahr des Traktates 1328 anzusehen sei, da der Kaiser damals große Anstrengungen gemacht habe, um die deutschen Fürsten auf seine Seite zu ziehen.²⁾ Weit besser kann die Schrift aber auf die Vorgänge des Jahres 1338 bezogen werden. Denn im Frühjahr dieses Jahres sind ja die reichsständischen Schreiben mit ihrer entschiedenen Darlegung des deutschen Rechtsstandpunktes entstanden, in denen dem Papst das Approbationsrecht abgesprochen wird. Jedenfalls muß sie noch vor dem Renser Weistum verfaßt worden sein, da auch die Kaiserkrönung als ein nach dem Urteil der Gegner dem römischen Stuhl nicht zukommendes Recht angeführt wird, von deren Aberkennung das Weistum nicht spricht.³⁾ An der Kurie war man nur davon unterrichtet, daß in Deutschland Bestrebungen am Werke waren mit dem Ziel, die päpstlichen Ansprüche energisch zurückzuweisen. Um die Fürsten eindringlich vor den Folgen zu warnen, die eine Aufnahme und Verbreitung der den päpstlichen Ansprüchen feindlichen Ansichten in ihren Reihen mit sich bringen würden, fertigte man den Traktat an und drohte ihnen, falls sie sich den Wünschen der Kurie nicht willfährig zeigen würden, die kaiserliche Würde einer anderen ergebenen katholischen Nation zu übertragen.⁴⁾

1) Krammer, S. 73 Z. 35 ff.: *caveant ergo principes Alemannie vel maxime fideles Romane ecclesie, qui ius electionis huiusmodi ex sola concessione Romane ecclesie optinere noscuntur vel cuius iure nituntur, asserentis presens occidentale imperium sic a solo Deo processisse sine ministerio Romani pontificis, quod in imperatorem electus non indiget nominatione, confirmatione, coronacione seu qualibet approbacione sacrosancte Romane ecclesie...*

2) Möller, S. 203 ff.

3) Daß sich in dem Traktat und in der Urkunde, in der die Absetzung des Papstes im Jahre 1328 ausgesprochen wurde, eine wörtliche Übereinstimmung findet, worauf Möller, S. 204 sich beruft, ist doch kein unumstößlicher Beweis für 1328 als Entstehungsjahr. Ebenso kann man diese Tatsache für 1338 in Anspruch nehmen mit der Begründung, daß man an der Kurie auf die älteren Erklärungen des Kaisers bei der Bekämpfung seiner Ansichten zurückgegriffen habe.

4) Krammer, S. 74 Z. 33 ff.: *Romana ecclesia ... et ipsam imperialem dignitatem transferret in aliam catholicam devotam nationem.*

Die Erwähnung von „scismaticales errores“,¹⁾ worunter das Eintreten für die von der Kurie verworfenen Ansichten zu verstehen ist, kann auch nicht, wie behauptet worden ist,²⁾ gegen 1338 als Entstehungsjahr des Traktates sprechen. Der Vorwurf, Schismatiker zu sein, wurde dem Kaiser und seinen Anhängern erst 1328 nach der Kaiserkrönung durch Sciarra Colonna gemacht, wie Möller richtig hervorhebt.³⁾ Da man nun aber an der Kurie annahm, daß die in Deutschland aufkommende Bewegung dem Papst auch das Recht zur Kaiserkrönung, wie aus dem Traktat hervorgeht, aberkennen und sich damit die Ansichten des Kaisers vom Jahre 1328 zu eigen machen wollte, so war man am päpstlichen Stuhl im Recht, wenn diese Bestrebungen als schismatische Irrungen bezeichnet wurden. Dazu kommt noch der Umstand, daß man in weiten Kreisen Deutschlands niemals aufgehört hatte, in Ludwig den rechtmäßigen Kaiser zu sehen, wie auch zum Teil die reichsständischen Schreiben zeigen, von denen man, wenn sie auch nicht zur Verwendung kamen, doch sicherlich an der Kurie Kenntnis hatte, und die man dort sehr wohl als Versuche, die deutschen Fürsten zu energischem Handeln gegen den Papst anzutreiben, auffassen konnte.

Nach der Abweisung des bischöflichen Vermittlungsversuches seitens des Papstes soll nach Höhlbaums Ansicht Erzbischof Balduin von Trier, der sich von dieser Aktion, weil er ihren Mißerfolg vorausgesehen habe, kluglich ferngehalten habe, hervorgetreten sein, um die bedrohten Reichsrechte zu schützen.⁴⁾ Daß von einer Führerstellung Balduins bei der Abfassung der Wahlanzeigen von 1308 und 1314 abzusehen ist, worauf Höhlbaum seinen Beweis aufbaut, ist oben dargelegt worden.⁵⁾

1) Krammer, S. 75 Z. 8 ff.: *studeant ergo tales (scil. principes) sic summo pontifici . . . debitam reverenciam et obedienciam suis contempti finibus et scismatibus vitatis erroribus exhibere . . .*

2) Möller, S. 205 Anm. 49.

3) Möller, S. 203.

4) Höhlbaum, S. 44.

5) Vergl. S. 19 und Anm. 7.

Mit Recht wird nun von Möller gegen Hohlbaum die Möglichkeit als bedeutend wahrscheinlicher hervorgehoben, daß bei der Tagung von Rense die Männer die Führung hatten, die schon die älteren Versuche einer Aussöhnung zwischen Kaiser und Papst geleitet hatten, da es für sie doch darauf ankommen mußte, den erhaltenen päpstlichen Schlag mit schärferen Waffen abzuwehren.¹⁾ Und unter ihnen war ein Mann, dem es wie keinem anderen nahe liegen mußte, durch eine erneute Kundgebung dem Papst zu zeigen, daß sein Ansehen trotz der scharfen und verletzenden Zurückweisung seiner Person als Vermittlers durch den Papst noch bedeutend und groß genug sei, um Mittel und Wege zu finden, die geeignet waren, die päpstliche Absage durch einen scharfen deutschen Gegenschlag zu beantworten. Es war Erzbischof Heinrich von Mainz, auf dessen Veranlassung die Bischöfe für den Kaiser eingetreten waren, und der, wie eine Prüfung der über die Vorgänge zu Rense vorhandenen Urkunden zeigen wird, auch an dem Zustandekommen der kurfürstlichen Beschlüsse bedeutenden Anteil hat.

Unbedingt hat Heinrich von Mainz wohl ebenso früh wie Balduin von Trier von dem ablehnenden Bescheid des Papstes, wenn dieser sich auch weigerte, dem Erzbischof selbst zu antworten, durch seine Gesandten Kenntnis erhalten,²⁾ sodaß er in der Lage war, im Einvernehmen mit dem Kaiser, der gleichzeitig das Mißlingen des Schrittes der Bischöfe erfuhr, alle Gegenmaßnahmen zu treffen. Dazu bot ihm die Antwort des Papstes die beste Handhabe; denn in ihr wurde ja das Eingreifen der Kurfürsten offen gewünscht. Während der Kaiser am 8. Juli einen Reichstag nach Frankfurt berief,³⁾ erließ Erzbischof Heinrich als Erzkanzler des Reiches unverzüglich die Ladungen zum Kurfürstentag nach Rense.

1) Möller, S. 117.

2) Möller, S. 115.

3) Zeumer, Quellensammlung S. 181 nr. 140.

V. Abschnitt.

Die Renser Beschlüsse.

Der Papst hatte das Eingreifen der Kurfürsten in der Frage der Rekonziliation des Kaisers gewünscht. In den Renser Beschlüssen ist aber diese Angelegenheit gar nicht berührt worden. Das zeigt deutlich, daß die Kurfürsten als Reichsfürsten es ablehnten, die vom Papst angeschnittene Frage zu behandeln. Sie beschränkten sich vielmehr darauf, die Behauptung des Papstes, er habe die Reichsrechte nicht verletzt, zu untersuchen und darzulegen, daß es tatsächlich doch der Fall war. Und diese Fragen wurden geklärt und entschieden am 16. Juli in dem Weistum von Rense.

Bevor aber die Kurfürsten dieses Weistum fanden,¹⁾ schlossen sie sich, mit Ausnahme des Königs Johann von Böhmen, der sich als Ludwigs Feind von der ganzen Aktion fernhielt — Balduin von Trier hatte sich, durch Vermittlung des Kaisers und finanzielle Zugeständnisse gewonnen, am 13. Juli mit Erzbischof Heinrich von Mainz ausgesöhnt²⁾ — im Kurverein zusammen. Ihn hat man als ein Weistum über das Kurfürstentum im Reich, ein Novum auf dem Gebiete des Reichsstaatslebens bezeichnen zu können geglaubt.³⁾ Nach dieser Definition müßte man annehmen, daß in der Kurvereinsurkunde die Rechte und Pflichten der Kurfürsten näher umschrieben und festgelegt worden seien. Davon kann aber keine Rede sein, wie der Text der Urkunde zeigt.

Die Kurfürsten beginnen mit der Feststellung, daß das Reich an seinen Ehren, Rechten, Gütern und die Kurfürsten an ihren Ehren, Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten, die sie vom Reiche haben, in der Gegenwart und schon vorher

¹⁾ Die Frage, die L. von Winterfeld, S. 37, aufwirft, welches Ereignis zeitlich eher anzusetzen sei, Kurverein oder Weistum, wobei sie sich für das Weistum entscheidet, mit Sicherheit zu beantworten, dürfte wohl schwer werden, da für beide Annahmen gleich gewichtige Gründe sprechen. Aber aus der Art, in der die Renser Vorgänge in dem kurfürstlichen Erläuterungsschreiben behandelt werden, wo der Kurverein vor dem Weistum genannt wird, kann wohl eher auf die Priorität des Kurvereins geschlossen werden.

²⁾ Böhmer, Regesten Nr. 1913 und 1914.

³⁾ Höhlbaum, S. 16.

angegriffen worden seien. Infolgedessen seien sie zum Nutzen der Christenheit und zum Schutz der Ehre des Reiches und ihrer eigenen einstimmig übereingekommen und hätten einen Verein geschlossen, um das Reich und ihre Ehre, die sie vom Reiche hätten, nämlich die Kur des Reiches und die anderen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten zu beschützen gegen jedermann, da es ihre Ehre und ihren Eid angehe.¹⁾ Dieser Verein sollte nicht auf die Kurfürsten allein beschränkt bleiben, sondern durch den Beitritt anderer Reichsstände, geistlicher und weltlicher, sowie der Untergebenen der Kurfürsten erweitert werden.²⁾

In dem Kurverein kann man somit keine Fixierung der kurfürstlichen Grundrechte sehen, sondern er ist ein Defensivbündnis der Kurfürsten, geschlossen zur Abwehr aller Angriffe, die die Ehre und Rechte des Reiches wie der Kurfürsten beeinträchtigen, deren Kurwürde, wie entgegen der päpstlichen Lehre erklärt wird, ein Ausfluß der Reichsgewalt ist.³⁾

Wenn nun in der Urkunde nicht auf den Streit zwischen Kaiser und Papst Bezug genommen wird, so darf man daraus nicht den Schluß ziehen, daß Balduin von Trier diese

1) Zeumer, Quellensammlung S. 181 f. nr. 141a: Wir ... tun kund allen lüten, die disen brief ansehent oder hörent lesen, das wir miteinander bedacht und angesehen haben, das das heilig Römisch rich an seinen eren, rechten und güten und auch wir an unsern eren, rechten, gewonheiten und friheiten, die wir von dem vorgeantem riche han, sere ze disen ziten und auch vor angriffen ... seint ... Und sein umb gemeinen und kuntlichen nutz der gemeinen christenheit und umb des egenantem richs und unsere ere, recht, friheit und gewonheit ze schirmen ... ainmutlichen uberkomen und han uns des vereint, das wir das egenant rich und unser fürstlich er, die wir von im haben, nemlich an der kur des richs und seinen und unseren rechten, friheiten und gewonheiten als von alter an uns als des richs kurfürsten herkomen und bracht ist, hanhaben, beschitzen und beschirmen wellen nach aller unser macht und craft an geverde wider aller meniglich, nieman ausgenomen, wann es unser er und aid anget, ...

2) Zeumer, Quellensammlung S. 182 nr. 141a: Auch wellen wir alle herren und freunt, die uns zugehörent oder nit, sie sein geistlich oder weltlich, unser man, dienstman, purgkman, amptlüt und purger darzu bitten und halten, ...

3) Möller, S. 123 und Krammer, S. 276 und Anm. 1 lehnen ebenfalls die Höhlbaumsche Definition des Kurvereins ab.

zurückhaltende Form des Kurvereins zur Bedingung seines Beitritts gemacht¹⁾ oder daß Balduin der Aktion diese entscheidende Wendung gegeben habe und somit als Vater des Kurvereins anzusehen sei.²⁾

Die allgemein gehaltene Fassung des Kurvereins erklärt sich vielmehr aus dem Zweck und dem Ziel des Vereins. Er ist nicht abgeschlossen, um für einen bestimmten Fall den Zusammenhalt der Kurfürsten zur Wahrung ihrer Rechte zu gewährleisten, sondern er soll dauernd bestehen bleiben. Aus diesem Grunde mußte jeder Name und jede Erwähnung, als ob lediglich der Streit zwischen Reich und Kirche die Ursache des Abschlusses sei, unterbleiben,³⁾ wenn auch Möller darin Recht hat, daß trotz dieser unbestimmten Fassung der Grund zum Zustandekommen des Vereins gerade in der damaligen Zeit der Konflikt zwischen Kaiser und Papst war.⁴⁾

Nach dieser politischen Einigung gingen die Kurfürsten daran, die Fragen, die seit Jahren die Brennpunkte des Kampfes zwischen Reich und Kirche bildeten, durch einen Rechtspruch, ein Weistum, klarzulegen und zu entscheiden.

Man darf nun aber die Bedeutung des Weistums nicht so einseitig darstellen, daß man als in seinem Mittelpunkt stehend das kurfürstliche Recht ansieht⁵⁾ und erklärt, der Kaiser erscheine im Vergleich zu dem Kollegium als eine beiseite geschobene Nebenfigur.⁶⁾ Andererseits kann aber auch nicht gut behauptet werden, daß das Recht des Kaisers im Vordergrund stehe.⁷⁾

Man wird vielmehr sagen: Die Kurfürsten verteidigen mindestens ebenso entschieden ihre Rechte wie die des Reiches und des Kaisers, zumal da wir aus dem Schreiben des Papstes vom 1. Juli wissen, daß die Kurie die Rechtmäßigkeit der deutschen Königswahl Ludwigs überhaupt bestritt. Dieses Vorgehen des Papstes bedeutete unbedingt

1) Ficker, S. 685 ff.

2) Krammer, S. 276.

3) Vergl. Winterfeld, S. 38.

4) Möller, S. 124.

5) Höhlbaum, S. 23.

6) Krammer, S. 279.

7) Möller, S. 127.

eine Verletzung und Schmälerung der kurfürstlichen Rechte, die zurückgewiesen werden mußte, wollten sich die Kurfürsten nicht ihres wichtigsten Rechtes, nämlich des Rechtes der freien Wahl, begeben. Dann verlangte aber die Art der päpstlichen Antwort auf den Schritt der Bischöfe, in der ein Eingriff in die Reichsrechte abgeleugnet und das Vorgehen der Kurie als nur gegen den unrechtmäßigen Inhaber des Reiches gerichtet verteidigt wurde, ebenfalls eine scharfe Zurückweisung. Dabei traten die Kurfürsten bei der Darlegung des Rechtsstandpunktes und der Verteidigung der Reichsrechte, die trotz der gegenteiligen Erklärung durch die Prozesse Johannes XXII. verletzt waren, auch für die Person und die Rechte des Kaisers ein, da ein Angriff gegen den Herrscher zugleich auch einen Eingriff in die Rechte des Staates bedeutet. Infolgedessen kann in der kurfürstlichen Erklärung kein Erfolg der kaiserlichen Politik gesehen werden.¹⁾ Die Natur des päpstlichen Bescheides, der in gleicher Weise Reichsrechte und die aus dem Reiche entspringenden kurfürstlichen Rechte angriff, verlangte diesen Gegenschlag.

Keinesfalls bildet aber die Tatsache, daß die Kurfürsten die vom Kaiser oft ausgesprochenen Gedanken im Weistum zum Ausdruck brachten, ein unumstößliches Beweismittel für die Führerstellung Ludwigs in Rense, wie Möller glaubt.²⁾ Wenn die Kurfürsten auf ältere kaiserliche Erklärungen zurückgriffen und sie bei Findung des Weistums verwerteten, so kann hieraus kaum auf einen Einfluß Ludwigs bei der Gestaltung des Weistums geschlossen werden. Vielmehr dürfte dieser Umstand wohl am leichtesten dadurch seine Erklärung finden, daß die Kurfürsten die älteren Kundgebungen des Kaisers zu Hilfe nahmen, weil sie den von ihnen vertretenen Anschauungen entsprachen, die klarste und deutlichste Darlegung des deutschen Rechtsstandpunktes boten, und sie selbst vielleicht an ihrem Zustandekommen beteiligt waren.³⁾ Mit dieser Auffassung soll aber nicht

1) Wie Möller, S. 120 meint.

2) Möller, S. 130.

3) Vergl. S. 20 ff.

bestritten werden, daß die Kurfürsten das Weistum nicht nach Verständigung mit dem Kaiser erlassen haben. Entschieden abzulehnen ist jedoch ein völliges Vorherrschen des kaiserlichen Einflusses bei der Renser Tagung, wie Möller ein solches zeigen zu können geglaubt hat.

In dem Renser Weistum erklären die Kurfürsten es als altes Reichsrecht, daß der von allen Kurfürsten oder ihrer Mehrzahl, auch in zwiespältiger Wahl, zum rex Romanorum Gewählte zur Verwaltung der Güter und Rechte des Reiches und zur Annahme des Königstitels keiner Nomination, Approbation oder Konfirmation bedürfe.¹⁾

Mit dieser entschiedenen Erklärung der deutschen Kurfürsten werden alle Ansprüche des päpstlichen Stuhles, der als sein Recht die Prüfung und Billigung jeder Wahl gefordert und von ihrem Ausfall die Ausübung der Regierungsgewalt abhängig gemacht hatte, als unberechtigt abgewiesen. Allein die Wahl durch die Kurfürsten gibt die Berechtigung, den Königstitel anzunehmen und die Regierung auszuüben.

Die Gedanken, die das Weistum ausspricht, waren wohl lange, aber doch nicht immer, wie gezeigt worden ist,²⁾ vom Kaiser verfochten worden. Die Wurzeln der in dem Weistum zum Abschluß gekommenen Bewegung liegen jedoch tiefer. Sie finden wir in den Wahlanzeigen, die die Kurfürsten seit 1298 dem Papst übersandten. Wenn die Ansichten darin auch noch nicht so eindeutig und scharf zum Ausdruck gebracht worden sind wie im Weistum von

¹⁾ Zeumer, Quellensammlung S. 183 nr. 141c: . . . hoc esse de iure et antiqua consuetudine imperii approbata, quod, postquam aliquis a principibus electoribus imperii vel a maiori parte numero eorundem principum etiam in discordia pro rege Romanorum est electus, non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolice super administratione bonorum et iurium imperii sive titulo regis assumendis, et quod super hiis merito talis electus non habet recurrere sedem ad eandem, sed quod sic est habitum, obtentum et observatum a tempore, de cuius principio memoria non existit, quod electi a principibus electoribus imperii concorditer vel a maiori parte, ut supra dictum, titulum regium assumpserunt ac bona et iura imperii administrarunt, et quod de iure et consuetudine hoc licite facere potuerunt et poterunt, nulla approbatione vel licentia dicte sedis apostolice super hoc habita et obtenta.

²⁾ Vergl. oben S. 22 ff.

Rense, so ist doch sicher, daß die Kurfürsten die päpstlichen Ansprüche auf Approbation schon damals ablehnten.

Wenn wir noch kurz das Königswahlgesetz „Licet iuris“ vom 6. August 1338 streifen, so ist bemerkenswert, daß in ihm auch die Frage des Kaisertums in einer den päpstlichen Ansprüchen entgegengesetzten Weise entschieden wird. Das Kaisertum ist, so wird dort erklärt, vom Papste unabhängig. Nur die Verleihung des Kaisertitels steht noch dem Papst zu.¹⁾ Diese weitere Verschärfung muß wohl, da kein zwingender Grund zur Annahme des Gegenteils vorliegt,²⁾ auf das Betreiben Ludwigs zurückgeführt werden.

Die Aufgabe der Kurfürsten war mit der Findung des überaus wichtigen Weistums noch nicht erschöpft. Es galt noch, die gefaßten Beschlüsse dem Papst mitzuteilen und zu erläutern. Davon erhalten wir Kunde durch zwei kurfürstliche Briefe. Der eine nennt als Aussteller den Erzbischof Balduin von Trier, während der andere, der in zwei Abschriften überliefert ist, sich als ein Gesamtschreiben der Kurfürsten ausgibt. Die eine Ueberlieferung, die auf den kurtrierischen Offizial Rudolf Losse zurückgeht, spricht in der Ueberschrift nur von einem Schreiben „principum“.³⁾ Die andere, die in einer Abschrift aus der vatikanischen Bibliothek auf uns gekommen ist, nennt sechs Kurfürsten als Aussteller, die allerdings so ungewöhnliche Dignitätsbezeichnungen führen,⁴⁾ daß die Echtheit der Intitulatio nicht behauptet werden kann.⁵⁾

1) Vergl. Zeumer, N. A. 30 und Krammer, S. 293 ff.

2) Krammer glaubt, S. 293, dafür Heinrich von Mainz verantwortlich machen zu können. Vergl. über die Stellung Heinrichs in Rense, unten S. 51 ff.

3) Ficker, S. 704: Principum ad papam super iuribus et honoribus post declarationem in Rense et pro revocatione processuum contra Ludovicum.

4) N. A. 26, 734: Sanctissimo in Christo patri ac domino etc. vestri devoti filii Henricus dei et apostolice sedis gracia archiepiscopus Maguntinensis electorum principum decanus necnon per Germaniam sacri imperii archicancellarius, Baldwinus archiepiscopus Treverensis cancellarius Gallie, Walramus archiepiscopus Coloniensis cancellarius Italie, . . . marchio Brandenburgensis camerarius, . . . palatinus dapifer, . . . dux Saxonie portitor ensis, Romanorum regis et coronandi imperatores legitimi electores etc.

5) Ficker, S. 677 ff. hat sie für eine Fälschung erklärt; ebenso Zeumer N. A. 30, 107.

Ausgeschlossen ist zunächst die Teilnahme Balduins von Trier, der gleichfalls unter den Ausstellern angeführt wird. Sein eigenes Schreiben läßt sie nicht zu.¹⁾

Wenn Höhlbaum, der gegen Ficker die Echtheit der Intitulatio zu vertreten suchte, die Abweichungen in der Stellung und Titulatur der Kurfürsten auf die Unkenntnis des römischen Kopisten zurückführen will,²⁾ so ist diese Erklärung doch zu sehr bloße Vermutung, als daß durch sie alle Zweifel aus dem Wege geräumt würden. So muß es auffallen, daß im Gegensatz zu den Namen der geistlichen Kurfürsten die der weltlichen fehlen, was doch sicher nicht der Fall gewesen wäre, wenn der Abschreiber sie im Original vorgefunden hätte.

Der von Ficker geführte und von Höhlbaum nicht widerlegte Nachweis von der Fälschung der Intitulatio hat manche Forscher veranlaßt, das Schreiben überhaupt als ein Gesamtschreiben der Kurfürsten anzuzweifeln, und man hat neuerdings in dem Schreiben ein Einzelschreiben sehen wollen, das gleichlautend von mehreren Wählern ausgefertigt werden sollte.³⁾ Dieser Ansicht kann man aber kaum Berechtigung zuerkennen. Denn abgesehen davon, daß nicht recht einzusehen ist, weshalb jeder Kurfürst ein Sonderschreiben an den Papst richten soll, haben die Einzelausfertigungen des Kurvereins, die zur Stütze der dargelegten Auffassung des Schreibens herangezogen werden,⁴⁾ doch einen ganz anderen Zweck. Sie sind zum Austausch der Kurfürsten untereinander bestimmt, damit sich die Aussteller dadurch gegenseitig zum Einhalten der Einung verpflichten.

Vor allem hat die in dem Schreiben mehrfach vorkommende Wendung „nos et alii coelectores“ oder „nos et omnes alii coelectores“ Befremden erregt und die Anzweiflung des Schreibens als eines Gesamtschreibens unterstützt. Daß damit nicht die abwesenden Kurfürsten gemeint

1) Darauf weisen auch Zeumer N. A. 30, 107 und Möller, S. 131 hin.

2) Höhlbaum, S. 28.

3) Möller, S. 132 und Krammer, S. 284.

4) Möller, S. 132 Anm. 89.

sein können, hat Ficker gezeigt,¹⁾ da an mehreren Stellen die *coelectores* als Teilnehmer an der Renser Tagung bezeichnet werden. Dieser häufig vorkommende Ausdruck dürfte aber den Schlüssel dafür geben, wie das Schreiben aufzufassen ist. Wir haben es nämlich in dem Schreiben tatsächlich mit einer gemeinsamen Aktion zu tun, allerdings nicht in dem Sinne, daß nun etwa alle Kurfürsten an der Ausfertigung beteiligt waren, sondern so, daß sie sich gemeinsam über die Grundzüge des Schreibens verständigten, seine Abfassung aber dem Erzbischof Heinrich von Mainz überließen. Dieser konnte dann in dem Schreiben sehr wohl in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch seiner Zeit die Wendung „*nos et alii coelectores*“ gebrauchen.

Für eine solche Erklärung, die von Ficker bereits angedeutet²⁾ und von Müller als möglich hingestellt wurde,³⁾ spricht schon der Umstand, daß der Titel des Mainzer Erzbischofs in der vatikanischen Handschrift am richtigsten wiedergegeben ist.⁴⁾ Dann kann sie dadurch gesichert werden, daß noch eine Urkunde im Original erhalten ist, die auch dazu bestimmt war, Aufklärung über den Kurverein zu geben und zwar dem Kaiser. Sie ist im Einverständnis mit den anderen Kurfürsten erlassen und von Heinrich von Mainz ausgestellt worden. Dementsprechend wird auch hier ausdrücklich festgestellt, daß „wir und die andern curfürsten“ geschworen haben,⁵⁾ also eine wörtliche Übertragung des lateinischen, „*nos et alii coelectores*“.

Man hat nun geglaubt, daß die anderen Kurfürsten dem Kaiser gleichfalls eine derartige Erklärung ausgestellt hätten.⁶⁾ Das ist aber ein Irrtum. Wenn der Aussteller gelobt, daß

1) Ficker, S. 681 f.; Zeumer N. A. 30, 107 wies gegen Höhlbaum, S. 29 Anm. 1 von neuem darauf hin.

2) Ficker, S. 683.

3) Müller, Kampf II, 69.

4) Möller, S. 132 Anm. 89 und Krammer, S. 284 sehen aus demselben Grunde die Abschrift als auf einem Einzelschreiben Heinrichs fußend an.

5) Müller, Kampf II, 357.

6) Müller, Kampf II, 66 und 357, Höhlbaum S. 24 und Möller S. 236 Anm. 13.

er alle Briefe, Geheiß und Bündnisse, die er vorher mit dem Kaiser eingegangen ist, auch ferner halten wolle, wie er es vorher mit ihm ausgemacht habe,¹⁾ so kann dieser Teil der Urkunde sich nicht mehr auf den Kurverein beziehen.²⁾ Aus dieser Stelle geht unzweideutig hervor, daß alle Kurfürsten gar nicht in der Lage waren, eine der Mainzer gleichlautende Erklärung auszustellen, da Kaiser Ludwig nicht mit allen Kurfürsten verbündet war. Ein solches Versprechen, wie es dem Kaiser in der Urkunde gegeben wird, konnte nur von Heinrich von Mainz geleistet werden, der erst im vorigen Jahre mit Ludwig ein Bündnis geschlossen hatte. In der Folge sehen wir dann noch öfter, daß sich der Erzbischof in ähnlicher Weise verpflichtet, seine dem Kaiser gegebenen Versprechungen zu halten.³⁾ Wir müssen also daran festhalten, daß die dem Kaiser über den Kurverein gegebene Erklärung von Heinrich von Mainz allein ausgegangen ist.⁴⁾

Gegen die dargelegte Auffassung, daß das kurfürstliche Schreiben an den Papst vom Erzbischof Heinrich ausgestellt worden ist, spricht auch nicht der von Höhlbaum⁵⁾ gegen Müller⁶⁾ angeführte Umstand, daß Losse in der Ueberschrift zu seiner Kopie alle Kurfürsten als Aussteller nennt. Denn Losse, der sich als Zeitgenosse eine ausgezeichnete Kenntnis der Geschehnisse verschafft hat, wußte von Verhandlungen über den Brief, die unter den Kurfürsten stattgefunden

1) Zeumer, Quellensammlung S. 183 nr. 141b. Und geloben und wellen darüber in güten truwen, das alle die brief, geheizz und buntnusse, di wir im vor getan haben, stet und gantz beliben, Und sullen wir die halten in der wise, als wir die mit im vorher uzgetragen und gemacht haben.

2) L. von Winterfeld, S. 39. Dort wird ebenfalls die Ausstellung einer Erklärung aller Kurfürsten stark bezweifelt.

3) Böhmer, Regesten, Add. I, nr. 372. Joh. Peter Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte 1770, III, 283.

4) Krammer, S. 272 und Anm. 3 kam durch Prüfung der Notizen des Jesuiten Arroden, dem wir die mainzische Erklärung verdanken, zur gleichen Ansicht. Der von Möller, S. 236 Anm. 13 gegen Krammers Ergebnis geäußerte Widerspruch wird durch die im Text gegebene Darstellung hinfällig.

5) Höhlbaum, S. 28.

6) Müller II, 69.

hätten und konnte daher von einem Schreiben „principum“ sprechen, um es als ein Gesamtschreiben zu kennzeichnen, das es im Grunde auch ist.

Man hat nun in den beiden kurfürstlichen Schreiben nur Entwürfe sehen wollen, die gar nicht abgegangen seien.¹⁾ Demgegenüber wies schon Höhlbaum auf das Zeugnis des Matthias von Neuenburg hin,²⁾ der berichtet, daß er nach den Tagen von Rense und Frankfurt die Texte der dort gefaßten Beschlüsse nach Avignon gebracht habe.³⁾ Es ist nun ganz undenkbar, daß man die Texte allein dorthin geschickt hat, da sie in ihrer knappen Fassung dem Papste kein richtiges Bild von der Wichtigkeit der gefaßten Beschlüsse und ihrem Zustandekommen bieten konnten. Um dem Papst die Möglichkeit zu geben, die Gründe, die die Kurfürsten zu ihrem Vorgehen bewogen hatten, zu verstehen, mußten die Beschlüsse durch besondere Schreiben erläutert und dem Papst in ihrer vollen staatsrechtlichen Bedeutung dargelegt werden. Kein anderes Mittel war dafür besser geeignet als das Schreiben des Mainzer Erzbischofs, sodaß an seiner Absendung nicht wohl gezweifelt werden kann. Eine gewisse Bestätigung dieser Ansicht finden wir dann noch in dem Verhalten des Papstes gegenüber den Kurfürsten⁴⁾ und namentlich gegenüber Heinrich von Mainz, den der Groll der Kurie in der Folge besonders schwer traf.⁵⁾

Erzbischof Heinrich von Mainz, der mithin den Hauptanteil an der Abfassung des einen Schreibens an den Papst hatte, erklärt im Namen der anderen Kurfürsten sich aufs tiefste beunruhigt⁶⁾ über den Streit zwischen Reich und Kirche, der schon unzählige Gefahren heraufbeschworen

¹⁾ Ficker, S. 682, Müller II, 68 und Krammer, S. 282.

²⁾ Höhlbaum, S. 30.

³⁾ Böhmer, Fontes IV, 213: Quarum copiam ac coniurationes principum cum pape tulisse, . . .

⁴⁾ Raynald 1339, XVI, S. 86: quia principes electores, quorum aliqui Deum, ac nos et sedem apostolicam graviter offendisse noscuntur benigne et mansuete tractari per . . . Litteras supplicat.

⁵⁾ Böhmer, Regesten S. 232 nr. 173 und S. 233 nr. 180.

⁶⁾ N. A. 26, 734: Gravamur non modice et turbamur ex intimis . . .

habe und noch größere Schäden mit sich bringen werde, wenn nicht die streitenden Teile mit ihren Rechten sich zufrieden gäben und die Uebergriffe, die der eine sich gegen den anderen habe zuschulden kommen lassen, gut gemacht würden.¹⁾ Durch diese unheilvolle Lage bewogen und aus Sorge für das Reich, dessen Rechte, Ehren, Freiheiten und Gewohnheiten am Boden lägen und von verschiedenen geistlichen und weltlichen Gewalten angegriffen worden seien, sei der Aussteller mit seinen Mitwählern in Rense zusammengekommen, wo sie sich einmütig zum Kurverein zusammengeschlossen hätten,²⁾ dessen Bestimmungen dann dem Papst mitgeteilt werden.

Man beachte wohl, daß hier keinesfalls als alleiniger Grund zum Abschluß des Kurvereins die Uebergriffe in die Reichsrechte durch den Papst angeführt werden. Der Kurfürst weist vielmehr ausdrücklich auch auf die Verletzungen der Reichsrechte seitens weltlicher Personen hin. Damit soll der Verdacht beseitigt werden, als ob sich der Verein nur gegen die Kurie richte.

Darauf wendet sich der Bericht der Person des Kaisers selbst zu und erklärt, daß die Ursache des Konfliktes zwischen Kaiser und Papst die Prozesse Johanns XXII. seien, die dieser wider Gott, Gerechtigkeit und Recht gegen Kaiser Ludwig erlassen habe, weil er, obwohl rechtmäßig von der Mehrzahl der Kurfürsten gewählt in regem Romano-

¹⁾ N. A. 26, 734 f.: Propter que . . . innumera execrabilia pericula animarum, personarum et rerum et diversa scandala in Dei ecclesia, quod dolenter referimus, sunt suborta et maiora presumuntur futuris temporibus . . . certitudinaliter suboriri, que submoveri non possunt, nisi utraque potestas contenta sit suis iuribus et consuetudinibus hactenus observatis et reformatur ea, que una contra aliam attemptavit.

²⁾ N. A. 26, 735: Sanctitati vestre . . . referimus bono zelo, quod super premissis et ad consulendum et providendum sacrosancto Romano imperio, cuius iura, honores, bona, libertates et consuetudines prostrata iacent, et a diversis personis ecclesiasticis et secularibus sunt et fuerunt hactenus in grave preiudicium dicti imperii invasa, occupata et multipliciter conculcata, . . . in Reinse . . . cum aliis omnibus principibus electoribus in unum fuimus congregati et . . . omnes unanimes fuimus et nullo penitus discrepante . . . disposuimus et ordinavimus pro nobis et successoribus nostris et firmavimus iure iurando per sacramenta a nobis et omnibus coelectoribus nostris prestita: . . .

rum, in imperatorem postea consecrandus, die Regierung übernommen habe, ohne daß seine Wahl vom Papst approbiert worden sei.¹⁾ Da durch diese Prozesse das Recht, die Gewohnheit des Reiches, der Kaiser und die Kurfürsten am meisten benachteiligt würden, so sei von den Kurfürsten, wie es weiter in dem Schreiben heißt, nach Beratung mit anderen Ständen einstimmig erklärt und entschieden worden, dem Papst den deutschen Rechtsstandpunkt mitzuteilen.²⁾ Dann folgen die Bestimmungen des Renser Weistums. Schließlich wird der Papst, dem es zukomme, die Reichsrechte zu verteidigen, gebeten, die Prozesse aufzuheben, da die Kirche nur in diesem Falle auf den Gehorsam und die Ehrerbietung der Kurfürsten rechnen könnte. Andernfalls müßten die Wähler mit den übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands sonstige geeignete Mittel gegen die Prozesse ergreifen, wenn sie das auch nur ungern tun würden.³⁾

1) N. A. 26, 736: . . . super premissis lamentabili dissidio et causis originalibus, ex quibus ortum dinoscitur, . . . diligenti et sollicita deliberatione prehabita nos et alii coelectores nostri cognovimus et nobis constitit evidenter ex processibus quondam domini Johannis pape XXII, quod ipse . . . sententias excommunicationis et interdicti, si sic dici merentur, ac alias diversas sententias et processus de facto contra Deum et iustitiam et iuris ordinem fulminavit contra predictum dominum nostrum, dominum Ludovicum Romanorum imperatorem . . . qui a maiori parte principum electorum fuit rite et rationabiliter in regem Romanorum electus, in imperatorum postea consecrandus, quod se de administratione imperii intromisit, non approbata . . . ipsius electione, quam in discordia asseruit celebratam.

2) N. A. 26, 736: Per quas sententias et processus, cum iuri et consuetudini imperii, prefato domino nostro Ludovico, nobis et aliis coelectoribus imperii permaxime derogetur, . . ., sicut etiam in predicto parlamento per nos et alios coelectores nostros prehabita diligenti deliberatione et discussione, ac consilio multorum principum, comitum, baronum et nobilium est concorditer declaratum et sententialiter diffinitum: . . .

3) N. A. 26, 737: Quare cum sanctitas vestra teneatur pre omnibus regnis mundi defendere iura imperii, . . . clementie sanctitatis vestre supplicamus . . ., quatenus sententias et processus . . . celleriter et penitus revocetis, . . . ut obinde in omni obedientia et devotione ecclesie Romane et sanctitatis vestre debeamus devotioribus animis perpetuo permanere, et ne, si secus fieret, nos et alii coelectores cum aliis principibus ecclesiasticis et secularibus Alemannie cogere invenire et querere contra eosdem processus et sententias quamvis inviti remedia opportuna.

Krammer hat nun in diesem Schreiben einen Versuch des Erzbischofs Heinrich von Mainz sehen wollen, den Abschluß des Kurvereins, dessen Tendenz auf Balduins Veranlassung absichtlich allgemein gehalten war, zu einer offenen Kriegserklärung gegen den Papst zu machen.¹⁾ Demgegenüber ist schon gezeigt worden,²⁾ daß die allgemein gehaltene Fassung des Kurvereins nicht auf einen vorherrschenden Einfluß irgendeiner Persönlichkeit zurückzuführen ist, sondern sich aus der Natur der Einung erklärt, die nicht auf einen bestimmten Fall zugeschnitten war, sondern auch in Zukunft bestehen bleiben sollte. Dann hat aber Krammer bei seiner Beweisführung übersehen, daß Losse das Schreiben ausdrücklich als ein Schreiben „principum“ bezeichnet. Daraus geht deutlich hervor, daß Erzbischof Heinrich mit der Auffassung und Erläuterung der Renser Beschlüsse nicht allein stand, und daß die Fassung des Briefes die Billigung der anderen Kurfürsten gefunden hat.³⁾ Infolgedessen kann von einer Unstimmigkeit unter den Kurfürsten, von Balduin abgesehen, und einer deshalb unterbliebenen Absendung des Schreibens nicht die Rede sein.⁴⁾ Wir müssen vielmehr in dem Schreiben Heinrichs die völlig richtige Erläuterung der Renser Beschlüsse sehen, die allein dem Papst die Einsicht in ihre Wichtigkeit und Tragweite zu bieten vermochte.

Krammer konnte sich die eben geschilderte Auffassung von dem Brief Heinrichs nur bilden, weil er das Schreiben Balduins auch als einen Entwurf ansah, der dazu bestimmt gewesen sei, dem von Mainz ausgehenden Versuche, Benedikt XII. in schroffer Form und mit Drohungen zu begegnen, entgegenzutreten.⁵⁾ Daß Balduin zum mindesten

¹⁾ Krammer, S. 293.

²⁾ Vergl. oben S. 41.

³⁾ So auch Möller, S. 239.

⁴⁾ Krammer, S. 282. Der von Krammer für die Nichtabsendung des Schreibens angeführte Grund ist auch deshalb nicht beweiskräftig, weil die Kurfürsten sich sagen mußten, daß der Papst, auch ohne von ihnen eine Mitteilung erhalten zu haben, über die Differenz im Kurkolleg nicht ohne Nachricht bleiben würde.

⁵⁾ Krammer, S. 282.

mit seinem Entwurfe bei den anderen Kurfürsten keine Gegenliebe fand, zeigt die von Losse dem Schreiben gegebene Ueberschrift, die es als ein Einzelschreiben Balduins einführt.¹⁾ Wie nun weiter eine Analyse des Schreibens dartun wird, beteiligte sich Balduin, weit davon entfernt, eine Führerstellung in Rense einzunehmen, wie Höhlbaum will, nur ungern an dem Vorgehen der Kurfürsten, da er die Beschlüsse so lückenhaft und dazu so farblos dem Papst mitteilte, daß dieser sich kein wirkliches Bild von der Stimmung in Rense machen konnte.

Balduin schreibt nämlich dem Papst, daß die Kurfürsten, zu denen auch er gehöre, in Reichsangelegenheiten neulich zusammengekommen seien und überlegt hätten, daß das Reich und sie selbst in ihren Ehren, Rechten und Freiheiten und Gewohnheiten jetzt und schon vorher verletzt worden seien, und daß sie einmütig beschlossen hätten, das Reich und sich selbst in ihren Ehren, Rechten und Gewohnheiten zu schützen und zu bewahren.²⁾

Mit diesen Worten ist der Bericht über die Renser Vorgänge schon erschöpft. Das Weistum mit seiner scharfen Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche auf Approbation wird mit keinem Worte berührt.

Dann folgt aber ein Abschnitt, den das Schreiben Heinrichs nicht enthält. Balduin bittet nämlich den Papst, Ludwig, der zur Buße bereit sei, in den Schoß der Kirche wieder aufzunehmen, und erklärt sich bereit, für die Befriedigung von Papst und Kirche zu wirken.³⁾

¹⁾ N. A. 26, 737: ad papam per Treverensem pro iuribus principum et reconciliacione Bavari.

²⁾ N. A. 26, 737: Cum principes Germanie sacri Romani imperii electores, de quorum numero unus sum et fui, nuper pro negociis eiusdem imperii pertractandis . . . convenissent ac . . . attendissent, dictum imperium ac eciam ipsos in suis honoribus, iuribus et consuetudinibus hiis diebus et ante . . . fore lesos, depressos et non modicum pregravatos, iidem principes in hoc unanimiter concordarunt ac taliter uniformiter sunt uniti, quod ipsum imperium ac se ipsos . . . electores in suis honoribus, iuribus et consuetudinibus pro suis viribus volunt manuteneare, defendere et conservare . . .

³⁾ N. A. 26, 738: . . . vestre beatitudini supplico . . . prefatum dominum Ludovicum, qui ad condignam satisfactionem se offert, ad gratiam

Diese Stelle zeigt deutlich den Unterschied zwischen den beiden Schreiben und beleuchtet hell die Sonderstellung, die Balduin in Rense einnahm. Denn während Erzbischof Heinrich im Verein mit den anderen Kurfürsten auf Grund des Weistums die Aufhebung der unrechtmäßig erlassenen Prozesse fordert und sein Schreiben in die unverhüllte Drohung, sonst andere Maßnahmen zu ergreifen, ausklingen läßt, bittet Balduin um die Rekonziliation des bußfertigen Ludwig und betont seine Ergebenheit für Papst und Kirche. Das sind derartig nicht miteinander in Einklang zu bringende Auffassungen der Schreiber über die Stoßrichtung und Absicht der Renser Beschlüsse, daß das zweite Schreiben unmöglich als eine Ergänzung zum ersten angesehen werden kann.¹⁾ Sie zeigen im Gegenteil, daß Balduin, der am Kurverein wegen seiner allgemeinen Fassung teilnehmen, sich wegen der Zustimmung zum Weistum mit seiner Stellung als Kurfürst beim Papst entschuldigen konnte, nun, als es sich darum handelte, die Beschlüsse von Rense dem Papst mitzuteilen und zu erläutern, keineswegs bereit war, an diesem Vorgehen teilzunehmen, sondern sich zu einer Sonderaktion entschloß. Damit ist aber nicht gesagt, daß er die Beschlüsse anders ansah als seine Kollegen. Aus seiner Handlungsweise spricht vielmehr das Bestreben, durch ein Weglassen aller den Papst verletzenden Stellen und durch Aufnahme und Hervorschieben der Rekonziliationsangelegenheit einen Konflikt mit der Kurie möglichst hintanzuhalten.²⁾ Durch diese versöhnliche Politik, die er befolgen wollte, die aber die anderen Kurfürsten auf Grund der Renser Beschlüsse nicht mitmachten, sah er sich in die Notwendigkeit versetzt, ein eigenes Schreiben an die Kurie zu

ac sancte matris ecclesie gremium recipere et admittere dignemini. Super quo ferventi desiderio . . . intendere volo . . . pro vestra et dicte sancte Romane ecclesie complacentia laborare.

¹⁾ Wie Höhlbaum S 38 ff. will.

²⁾ Kramer S. 291, gibt ebenfalls dem Schreiben die oben dargelegte Erklärung. Dann muß man aber jeden Gedanken an ein aktives Hervortreten Balduins in Rense fallen lassen und darf ihn nicht, wie Kramer S. 276, als den Urheber des Weistums mit seiner bewußt antipäpstlichen Stellungnahme ansehen.

richten und darin das Weistum, das dem päpstlichen Approbationsanspruch jede Berechtigung absprach, nicht zu erwähnen, da sonst der Zweck des Briefes, die antipäpstliche Stimmung in Rense zu verhüllen, nicht erreicht worden wäre.

Dagegen haben wir erkannt, wie das Schreiben des Erzbischofs Heinrich von Mainz ganz darauf gestellt ist, der Kurie die Beschlüsse von Rense vollständig mitzuteilen, sie in ihrer Entstehung und Stoßrichtung als gegen die päpstlichen Bestrebungen und Eingriffe in die Reichsrechte gerichtet klarzulegen, ohne daß ein Grund vorliegt, wie das geschehen ist,¹⁾ in diesem Schreiben einen Versuch Heinrichs zu erblicken, um seine Kollegen zu einem radikalen Vorgehen gegen den Papst zu bewegen.²⁾ Aber ein anderer Schluß läßt sich aus ihm ziehen. Wenn wir uns vor Augen halten, daß die Ausstellung dieses die Renser Vorgänge erläuternden Schreibens Heinrich von Mainz in erster Linie obgelegen hat, so gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, daß er auch an dem Zustandekommen der Renser Beschlüsse bedeutenden Anteil hatte, zumal wenn wir noch bedenken, daß die Ansichten der Kurie über ihr Recht auf Prüfung der Wahl und Approbation des Gewählten in kurfürstlichen Kreisen mindestens seit 1298 einer sich in den Wahlanzeigen kundtuenden Opposition begegneten, wie im zweiten Abschnitt der Arbeit wohl überzeugend dargelegt worden ist.

1) Krammer, S. 287 f.

2) In der Auffassung der beiden Schreiben, soweit die Beurteilung ihrer Stellung zu den Renser Beschlüssen in Frage kommt, gehe ich also zusammen mit Möller, S. 134 ff.

VI. Abschnitt.

Die Stellung der Kurie gegenüber Heinrich von Mainz in den späteren Jahren.

Dieses Ergebnis findet die vollste Bestätigung durch Schriftstücke, die mit dem Verfahren gegen Heinrich von Mainz und seiner im Anschluß daran erfolgten Absetzung durch den Papst zusammenhängen. War der Groll des Papstes gegen die Kurfürsten im allgemeinen wegen der Renser Beschlüsse schon groß, so traf er in besonders schwerer Weise Erzbischof Heinrich. Zum vollen Ausbruch kam die Erbitterung der Kurie nach dem Ableben Benedikts XII. unter dem Pontifikat Klemens' VI.

Am 17. Oktober 1343 fordert der Papst Erzbischof Heinrich auf, sich wegen seiner Kaiser Ludwig geleisteten Dienste vor der Kurie zu verantworten. Seinem Wirken sei es vor allem zuzuschreiben, wenn noch keine Aussöhnung zwischen Reich und Kirche zustande gekommen sei und Ludwig weiter im Ungehorsam verharre. Sogar Bündnisse habe der Erzbischof mit dem Kaiser geschlossen und an vielen Versammlungen teilgenommen, in denen der Kirche nachteilige Beschlüsse gefaßt worden seien.¹⁾

Dieselben Vorwürfe kehren, zum Teil in noch schärferer Form, in zwei anderen päpstlichen Urkunden wieder. In einem Brief des Papstes vom 15. Oktober 1344 wird dem Erzbischof vorgehalten, daß er sich, obwohl er von der Kirche viele Wohltaten empfangen habe, an Ludwig angeschlossen und ihm einen Lehnseid geleistet habe. Dann wird ihm wieder entgegengehalten, daß er häufig Zusammenkünfte mit dem

¹⁾ Raynald, *Annales* 1343, XVI, S. 192: Sed idem Henricus archiepiscopus . . . , sicut fama seu potius infamia pertulit ad nostri apostulatus auditum, praefato Ludovico de Bavaria subsequenter adhaesit, ipsumque pro Imperatore, cum Imperator nec Rex sit, habendo, tenendo, vocando, et exhibendo eidem reverentiam sicut tali, sibique ut in suis excessibus, erroribus, schismatibus, culpis, in obedientiis et contumaciis perduraret, consilia et favores exhibendo; et ligas et confoederationes, immo potius coniurationes et conspirationes cum eodem damnabiliter ineundo. In multis quoque parlamentis seu potius damnatis conventiculis, in quibus multa contra Deum et honorem eiusdem Ecclesiae Romanae machinata fuerunt, damnabiliter et inique interfuit cum Ludovico praedicto, adherendo . . . et consulendo eidem.

Bayern habe, und daß er vor allen anderen Ludwig von einer Aussöhnung mit der Kirche abhalte. Und schließlich wird ein Bündnis erwähnt, das Heinrich mit Ludwig eingegangen sei, um ihn zu veranlassen, die Erlasse Johanns XXII. nicht zu beachten.¹⁾

Das dritte Dokument ist das Absetzungsdekret des Erzbischofs vom 7. April 1346. In ihm werden zunächst als maßgebend für die Absetzung Heinrichs einige Bündnisse und Abmachungen des Erzbischofs mit dem Mainzer Kapitel angegeben, die sich gegen die Kirche gerichtet hätten. Dann folgen wieder die schon in den beiden ersten Schriftstücken erhobenen Vorwürfe wegen der Unterstützung Ludwigs. Und zum Schluß ist die Rede von Gesetzen, die Heinrich mit dem Kaiser gegen die Kirche erlassen habe.²⁾

Ohne zunächst auf Einzelheiten einzugehen, ergibt schon diese kurze Inhaltsangabe der Schreiben eine Bestätigung der entwickelten Ansicht von der Tätigkeit Heinrichs während seines Bündnisses mit Ludwig. Denn aus dem den beiden ersten Schreiben gemeinsamen Hinweis auf Heinrichs Hauptschuld an dem Weiterbestehen des Konfliktes zwischen Kaiser und Papst und auf den engen Verkehr des Erzbischofs mit Ludwig kann schon auf eine nicht geringe Tätigkeit Heinrichs in dem kirchenpolitischen Kampf überhaupt geschlossen werden.

Vollends bieten aber die beiden Ausdrücke, die der Papst wählt, um den Charakter des Verhältnisses zwischen Heinrich

¹⁾ Schunk, Beiträge 2, 337: ... post enim suscepta tanta beneficia ... statim adhesit Bavaro de heresi et scismato condempnato: ... dicitur homagium fecisse Bavaro et juramentum fidelitatis fecisse et ita fautor hereticorum dici potest. Omni die vadit ad sua conventicula, et si vera sunt, que nobis relata sunt, ipse est, qui super omnes homines tenet eum in sua perfidia et in sua malicia, nec permittit venire ad reconciliacionem suam. Ipse eciam ligam dicitur fecisse cum eo non verendo incurrere sentencias latas per Dominum papam Johannem ...

²⁾ Schunk, Beiträge 2, 357: Sed de isto Henricus luce clarius patet statim, nam ... cum capitulo suo certas ligas contra ecclesiam fecit et cetera pacta et statuta ... Ludovico de Bavario et heresi et scismate condempnato, Dei et ecclesie inimico adhesit, sibi homagium prestitit et juramenta fidelitates fecit, eum pro Imperatore habuit, sibi faverit, ad eius parlamenta venit, secum in divinis participavit, una cum eo iniquas leges contra istam sanctam Ecclesiam dedit ...

und Ludwig näher zu bezeichnen, die Gewähr, daß die Kurie Erzbischof Heinrich auch weitgehenden Einfluß bei der Aufstellung der Renser Beschlüsse zuerkennt. Es handelt sich um die Worte „ligae“ und „parlamentum“, die sich auch in Urkunden finden, die mit den Vorgängen zu Rense in engstem Zusammenhang stehen. Den Ausdruck „ligae“ wendet nämlich Benedikt XII. in seinem Schreiben an Johann von Böhmen vom 10. August 1338 an, in dem der Papst dem König für die Mitteilung über den Kurverein dankt und für ihn die erwähnte Bezeichnung braucht.¹⁾ Es wäre nun immerhin möglich, daß Klemens VI. in den Briefen vom 17. Oktober 1343 und vom 15. Oktober 1344 unter diesem Wort den Kurverein und die Ereignisse in Rense überhaupt verstanden wissen wollte, die als ein Bündnis mit Ludwig aufzufassen er deshalb berechtigt war, weil die Renser Beschlüsse mit der Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche gleichzeitig für die Person und das Königtum Ludwigs eintraten. Beweisen läßt sich diese Möglichkeit allerdings nicht, weil eine Beteiligung anderer Reichsstände an der angeführten Stelle nicht erwähnt wird.

Dagegen zeigt der Ausdruck „parlamentum“ mit Sicherheit, daß der Papst damit die Zusammenkunft von Rense im Auge hat.²⁾ Denn einmal nehmen an der Versammlung auch andere Persönlichkeiten teil, da der Papst darauf hinweist, daß einige Fürsten und Geistliche sich geweigert hätten, dort zu erscheinen.³⁾ Wenn dann aber betont wird, daß auf der in Frage stehenden Versammlung viele der Kirche nachteilige Bestimmungen getroffen worden seien, so ist klar, daß mit der Bezeichnung „parlamentum“ nur die

1) Vat. Akten, S. 712 nr. 1967: Cumque ipse ... certas initas inter quosdam colligationes, in quibus se immiscere prudentia regia noluit, nobis explicandas seriose duxerit et etiam quasdam scripturas assignaverit, ligarum predictarum, prout apparebat, in eis seriem continentes, ...

2) Es verdient noch darauf hingewiesen zu werden, daß Erzbischof Heinrich in dem Erläuterungsschreiben die Zusammenkunft in Rense auch ein „parlamentum“ nennt.

3) Raynald, Annales 1343, XVI, S. 192: ..., quamvis multi prelati et principes illarum partium, qui per dictum Ludovicum vocati fuerant, venire contemnerent ...

Zusammenkunft in Rense gemeint sein kann. Bei dieser Tagung aber war, wie der Papst ausdrücklich feststellt,¹⁾ Heinrich hervorragend tätig, indem er dem Kaiser Beistand leistete, ihn unterstützte und ihm sogar Ratschläge erteilte. Somit haben wir aus diesen Briefen ein neues Zeugnis für die rege Beteiligung Heinrichs in Rense gewonnen.

Ein weiteres bietet das Absetzungsdekret, in dem der Erzbischof als Mithelfer bei der Ausgabe kirchenfeindlicher Gesetze genannt wird.²⁾ An welche Gesetze der Papst dabei denkt, kann nicht zweifelhaft sein. Denn in den Jahren, in denen Ludwig und Heinrich verbündet waren, sind keine Gesetze erlassen worden, die so scharf anti-päpstliche Ansichten verfochten, wie die Renser Beschlüsse.

Aus diesen Briefen der Kurie gewinnen wir somit die Bestätigung des Ergebnisses, das sich uns bei der Prüfung der über die Renser Tagung überlieferten Urkunden darbot, daß nämlich Erzbischof Heinrich III. von Mainz bei der Beratung und Aufstellung der Renser Beschlüsse den entscheidenden Einfluß gehabt hat.

¹⁾ Raynald, Annales 1343, XVI, S. 192: In multis quoque parlamentis, . . . , interfuit . . . , adhaerendo, favendo et consulendo eidem.

²⁾ Vergl. S. 56 u. Anm. 2.

Lebenslauf.

Als ältester Sohn des Oberpostsekretärs und Rechnungsrates Hermann Tebbe und seiner Ehefrau Luise, geb. Müller, bin ich, Heinrich Hermann Julius Tebbe, am 1. Januar 1897 zu Bielefeld geboren. Ich bin katholisch und Preuße.

Nach vierjährigem Besuch der Volksschule in Bielefeld besuchte ich seit Ostern 1907 das Realgymnasium in Forst (Lausitz) und vom 1. Januar 1911 ab das Gymnasium und Realgymnasium zum heiligen Geist in Breslau. Dieses verließ ich am 22. August 1914 mit dem Zeugnis der Reife für Oberprima und trat als Kriegsfreiwilliger beim Reserve-Infanterie-Regiment 10 in Breslau ein. Am 8. Dezember 1914 rückte ich zum Reserve-Infanterie-Regiment 5 ins Feld, bei dem ich die Kämpfe um Lowicz, die Rawkalinie und die Gefechte bei Prasnitz mitmachte. Hier geriet ich am 26. Februar 1915 schwerverwundet in russische Gefangenschaft. Nach Amputation des rechten Unterschenkels am 18. August 1915 nach Deutschland über Schweden im Wege des Austausches zurückgekehrt, nahm ich seit Januar 1916 wieder am Unterricht der Oberprima teil, die ich am 18. September 1916 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Am 18. Oktober 1916 wurde ich in der Philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert. Vor allem widmete ich mich historischen und philologischen Studien und hörte Vorlesungen bei folgenden Herren: Prof. Dr. Appel, Prof. Dr. Baumgartner, Prof. Dr. Foerster, Prof. Dr. Gerke, Prof. Dr. Holtzmann, Prof. Dr. Kampers, Dr. Klapper, Prof. Dr. Kornemann, Prof. Dr. Kroll, Prof. Dr. Walter Otto, Prof. Dr. Schrader †, Prof. Dr. Siebs, Prof. Dr. Ziekursch. Ich nahm an den Uebungen des historischen Proseminars unter Herrn Prof. Dr. Stimming teil. Während vier Semester war ich Mitglied des historischen Seminars unter Herrn Prof. Dr. Holtzmann.

Allen meinen verehrten Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus, insbesondere Herrn Prof. Dr. Holtzmann für die freundliche Anregung zu dieser Arbeit und für die mir bei ihrer Anfertigung erteilten Ratschläge.